

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 47 (1928)

Heft: 2

Artikel: Der Stiftungszweck

Autor: Hindermann, Walter E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895886>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Stiftungszweck.

Von Dr. WALTER E. HINDERMANN, Basel.

INHALTSVERZEICHNIS.

| | Seite |
|---|-------|
| Einleitung | 225 |
| I. Kapitel: Die Stiftungsfreiheit | 227 |
| § 1. Grenzen und Inhalt der Stiftungsfreiheit | 227 |
| § 2. Die Folgen der Unzulässigkeit des festgesetzten Stiftungszweckes | 230 |
| II. Kapitel: Die Festsetzung des Stiftungszweckes in der Stiftungsurkunde | 234 |
| § 3. Die Art und die Genauigkeit der Festsetzung | 234 |
| § 4. Auflagen, Bedingungen und Vorbehalte | 238 |
| § 5. Die Verbindung mehrerer Zwecke | 243 |
| III. Kapitel: Die Sicherung der Durchführung des festgesetzten Stiftungszweckes | 246 |
| § 6. Zweck und Geltungsbereich der Stiftungsaufsicht | 246 |
| § 7. Organisation und normale Funktion der Stiftungs- aufsicht | 252 |
| § 8. Die Eingriffe in die Bestimmungen der Stiftungs- urkunde zur Sicherung des Stiftungszweckes | 261 |
| IV. Kapitel: § 9. Die Änderung des Stiftungszweckes durch die Aufsichtsbehörde. | 267 |
| V. Kapitel: § 10. Die Rechtsstellung der durch die Zweck- setzung Begünstigten (Destinatäre) | 274 |

Einleitung.

Die Stiftungen sind juristische Personen im wahren Sinne. Bei den physischen Personen sind es reale Lebewesen, denen die Rechtsordnung die Persönlichkeit, d. h. die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben, verleiht. Die Korporationen sind Gemeinschaften solcher physischer Personen, die im Grunde genommen die Subjekte des der

Korporation gehörenden Vermögens und die Träger der daraus fließenden Rechte und Pflichten sind und die nur in gewissen Beziehungen nach aussen hin als eine Einheit angesehen und behandelt werden.¹⁾ Bei den Stiftungen dagegen fehlt jedes reale Substrat. Vielmehr wird hier ein rein imaginärer Begriff von der Rechtsordnung zum selbständigen Rechtsträger erhoben und zum Subjekt dieser oft sehr bedeutenden Vermögen gemacht: Das Interesse, das der Stifter für gewisse Bestrebungen, Institutionen oder Personen gehabt und das ihn zur Errichtung einer Stiftung zu deren Gunsten veranlasst hat.²⁾

Seine Verkörperung findet dieses Interesse in den Zweckbestimmungen der Stiftungsurkunde (und in der Stiftungsurkunde im allgemeinen), aus denen es jederzeit herausgelesen werden kann. Aus diesem Grunde nimmt denn auch der Stiftungszweck in der Stiftung eine herrschende Stellung ein: Ihre ganze Tätigkeit wird von ihm bestimmt, ja sogar ihre Existenz hängt von ihm ab. Der Kontrolle, ob sie auch wirklich in der Richtung auf den ihr gegebenen Zweck hin tätig ist, dient die ganze behördliche Aufsicht über sie, die Unmöglichkeit seiner Erfüllung

¹⁾ Wieland, Handelsrecht I § 35.

²⁾ Man kann zwar — wie es Planta in der Expertenkommission zum ZGB tat (Prot. S. 80) — mit Recht sagen, dass dem „Willen des Stifters“ nachzuleben und Nachachtung zu verschaffen sei, indem es ein Willensakt des Stifters war, der die Stiftung mit allen Bestimmungen geschaffen hat.

Andererseits aber ist das, was wir „Willen“ nennen, an die Person des Stifters gebunden, lebt nicht unabhängig von ihr fort, überlebt sie vor allem nicht. Wenn man daher nach dem dauernden Subjekt der Stiftung fragt, scheint es besser, auf das diesem Willensakt zugrunde liegende Interesse des Stifters abzustellen. Denn dieses Interesse, das den Stifter zur Stiftungserrichtung bewogen, das er durch sie bewiesen hat, ist nicht an seine Person gebunden. Mit der Stiftungserrichtung löst es sich vielmehr von ihr ab und ist aus der Stiftungsurkunde dauernd ersichtlich, auch wenn der Stifter schon lange tot ist, auch wenn er später vielleicht ganz andere, entgegengesetzte Interessen hat.

kann zu ihrer Änderung oder Aufhebung, seine Widerrechtlichkeit zu ihrer Unterdrückung führen. Man kann daher den einer Stiftung gesetzten Zweck die „Seele“ der Stiftung nennen.

I. Kapitel: Die Stiftungsfreiheit.

§ 1. Grenzen und Inhalt der Stiftungsfreiheit.

1. Die staatliche Kontrolle bei der Stiftungserrichtung.

Das ZGB steht wie das BGB auf dem Boden der Stiftungsfreiheit, d. h. es lässt Stiftungen für alle nur denkbaren Zwecke zu.

Eine gewisse Beschränkung besteht immerhin darin, dass der Staat im allgemeinen bei der Errichtung einer Stiftung durch seine Organe mitwirkt.

Während er dabei nach dem Konzessionssystem des BGB die Stiftung ausdrücklich zu genehmigen hat, wobei es in das freie Ermessen des zuständigen Staatsorgans gestellt ist, ob es die Genehmigung erteilen will oder nicht, so ist das ZGB weniger weit gegangen: Es hat sich in Anlehnung an das römische Recht und die Mehrzahl der schweiz. Kantonalrechte³⁾ damit begnügt, wie für die übrigen juristischen Personen gewisse — hier sehr milde — Normativbedingungen aufzustellen und zwecks Kontrolle der Einhaltung derselben die Erlangung der Persönlichkeit an die Eintragung ins Handelsregister zu knüpfen (ZGB 52, 1).

2. Die Grenzen der Stiftungsfreiheit.

Die Normativbedingungen, deren Einhaltung bei der Eintragung ins Handelsregister geprüft wird, bestehen lediglich darin, dass sich die Stiftung, d. h. ihr Zweck, in den allgemeinen Grenzen der Rechtsordnung zu halten hat (ZGB 52, 3, OR 20, 1).

³⁾ Dernburg, Pandekten 1911 S. 107; Huber, System und Geschichte des SPR I 158/60 und 172/4.

Es machen darnach den Zweck einer Stiftung und damit diese selbst unzulässig:

a) Unmöglichkeit.

Sie muss objektiv, d. h. der Zweck normalerweise überhaupt unerreichbar sein. Dagegen ist kein Grund für ihre Unzulässigkeit, wenn die beabsichtigte Stiftung infolge ungenügender Mittel oder ihrer Organisation denselben nicht erreichen kann, da doch immerhin sich eine gewisse Förderung erwarten lässt, die vielleicht andere zur Beschaffung der fehlenden Mittel anregt. Ebensowenig muss (kann allerdings u. U.) es den Zweck einer Stiftung unmöglich machen, dass anderweitig für denselben „völlig ausreichend“ vorgesorgt ist.⁴⁾ Ganz abgesehen davon, dass an dieser Möglichkeit in dieser Welt füglich gezweifelt werden darf, macht vielleicht die Stiftung die bisher dafür verwendeten Mittel z. B. des Staates für andere Aufgaben frei; jedenfalls bestehen auch hier die in ZGB 83 und 85 gegebenen Möglichkeiten.

b) Widerrechtlichkeit.

Dazu gehören Zwecke, die gegen eine Satzung der Rechtsordnung verstossen, z. B. Stiftungen, die die Ausrichtung von Unterstützungen an streikende Bundesbeamte bezwecken.

c) Verstoss gegen die guten Sitten.

Bei diesem Begriff darf der entscheidende Beamte nicht einfach seinem persönlichen Gefühl folgen, sondern massgebend ist die Anschauung aller billig und gerecht denkenden Volksgenossen, gemessen an einem durchschnittlichen Masstab.⁵⁾

Zu den unsittlichen werden auch die „unsinnigen“ Zwecke gerechnet. Man darf aber bei der Entscheidung

⁴⁾ Wie es Lampert in: Die kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften nach schweiz. Recht S. 112 behauptet.

⁵⁾ v. Tuhr, Allg. Teil OR I 233.

darüber wie auch bei der „Unmöglichkeit“ nicht engherzig verfahren, sondern muss sich stets vor Augen halten, dass manches, was heute der Allgemeinheit als unmöglich und unsinnig erscheint, morgen sehr wohl als selbstverständlich gelten kann (man denke nur an die heute grossenteils *mutatis mutandis* in die Wirklichkeit umgesetzten Geschichten von Jules Verne).

3. Der Inhalt der Stiftungsfreiheit.

Innerhalb der obigen Schranken sind positiv alle Zwecke erlaubt, die geeignet sind, ein vernünftiges Interesse zu befriedigen.⁶⁾

Öffentlichkeit oder Gemeinnützigkeit des Zweckes sind dabei nicht erforderlich, ebensowenig, dass er einer grösseren oder einer unbestimmten Anzahl von Personen diene. Im Gegenteil sind Stiftungen zu privaten Zwecken — man denke nur an die Familienstiftungen — durchaus zulässig: So sehen wir in mehreren Stiftungsurkunden für Personalfürsorgestiftungen die Bestimmung, dass die Stiftung auch die der Firma bei Einführung staatlicher Versicherungen auferlegten Beitragsleistungen übernehmen könne, wodurch also diese und ihre Betriebsrechnung begünstigt wird.⁷⁾

Auch dass die Stiftung für die Dauer bestimmt sei, ist nicht notwendig, wenn auch manche es behaupten. Eine solche Bestimmung lässt sich aus dem ZGB nirgends herauslesen, wird von der Praxis auch nicht anerkannt.⁸⁾

⁶⁾ Regelsberger, Pandekten I S. 346.

⁷⁾ So bei den Personalfürsorgestiftungen der Ges. f. Bandfabrikation, Wäschefabrik G. Metzger u. a.

⁸⁾ So bezweckt die Stiftung für Museumsbauten in Basel einfach, die für den Bau und die Ausstattung eines neuen Kunstmuseums gesammelten Mittel, da dessen sofortige Ausführung sich als unmöglich erwies, zu verwalten und „ihrer Bestimmung entgegenzuführen“.

§ 2. Die Folgen der Unzulässigkeit des festgesetzten Stiftungszweckes.

1. Bei Unzulässigkeit von Anfang an.

I. Bei Stiftungen, die durch Handelsregistereintrag entstehen.

Der Handelsregisterführer hat die Zulässigkeit des beabsichtigten Stiftungszweckes ex officio zu prüfen. Kommt er dabei zur Auffassung, dass die betreffende Stiftung unzulässig sei, so hat er die Eintragung zu verweigern. Gegen diesen Entscheid steht dem Stifter resp. dessen Erben oder Willensvollstrecker die Beschwerde an die oberen Behörden bis an den Bundesrat, nach dem Entwurfe für die Einführung der eidgen. Verwaltungspflege statt letzterem an das Bundesgericht als Verwaltungsgerichtshof offen.

II. Bei Stiftungen, die ohne Handelsregistereintrag entstehen.

Da die Errichtung solcher Stiftungen oft ohne einem grösseren Kreise bekannt zu werden erfolgt, so ist es nicht ausgeschlossen und nicht einmal unwahrscheinlich, dass sie während längerer Zeit wirken und Rechtsgeschäfte abschliessen, bis sich ihre Unzulässigkeit dann herausstellt.

Sobald das der Fall ist, muss sie resp. die Nichtigkeit des Stiftungsgeschäftes vom Richter festgestellt werden.

Zur Klage berechtigt sind analog der Regelung von ZGB 89 bei später eintretender Unzulässigkeit die Aufsichtsbehörde und jeder Interessent, z. B. also die Erben oder Gläubiger des Stifters.

2. Bei später eintretender Unzulässigkeit.

Wird der einer Stiftung gesetzte Zweck im Laufe der Zeit durch Änderung der Anschauungen oder der Gesetzgebung zu einem unzulässigen, so kann diese Stiftung nicht länger mehr von der Rechtsordnung anerkannt und muss darum aufgehoben werden. Dazu ist aber der Richter zuständig (ZGB 88, 2).

Zur Klage sind berechtigt die Aufsichtsbehörde und jeder Interessent, erstere wohl auch verpflichtet (ZGB 89, 1).

Das die Klage gutheissende Urteil ist ein Gestaltungsurteil, durch das die Stiftung ihre Persönlichkeit verliert; es ist — sofern diese im Handelsregister eingetragen ist — dem Handelsregisterführer zwecks Löschung derselben zuzustellen (ZGB 89, 2).

Während bei Vorhandensein von Anfang an objektive Unmöglichkeit, Widerrechtlichkeit und Unsittlichkeit des Stiftungszweckes gleichermassen die Nichtigkeit des Stiftungsgeschäftes herbeiführen, so bringt ihr späteres Eintreten nur bei Widerrechtlichkeit und Unsittlichkeit eine richterliche Aufhebung der Stiftung und obligatorischen Heimfall des Vermögens an das Gemeinwesen (ZGB 88, 2, und 57, 3); ein Unmöglichwerden dagegen lässt die Stiftung von selber erlöschen und berührt das normale Schicksal ihres Vermögens nicht (ZGB 88, 1 und 57, 1 und 2).

3. Bei versehentlicher Eintragung einer unzulässigen Stiftung ins Handelsregister.

Zu den bereits erörterten Fällen tritt ferner noch derjenige, dass eine eintragungspflichtige Stiftung, die ihrer Zwecksetzung nach unzulässig ist, durch ein Versehen des Handelsregisterführers oder andere Auffassung desselben über die Zulässigkeit ins Handelsregister eingetragen wird.

Das Bundesgericht (BGE 33 II 161) und ein neuer Entscheid des bern. Appellationshofes (in Ztschr. d. bern. Jur.-Ver. 1926 S. 278) sprechen in einem solchen Falle dem Handelsregistereintrag heilende Kraft zu, d. h. lassen die Stiftung trotz des effektiv vorhandenen Mangels entstehen.

Nun aber entsteht die Stiftung zwar erst, wenn sie ins Handelsregister eingetragen ist, aber nicht, weil sie eingetragen ist, sondern weil sie die vom Gesetz für ihre Entstehung geforderten Voraussetzungen erfüllt, was der Handelsregisterführer bei der Eintragung prüft.

Bei diesem Charakter des Eintrages ist eine heilende Kraft aber abzulehnen und die Stiftung als nichtig anzusehen.

Immerhin erfolgt lt. Handelsregisterverordnung I Art. 28/9 und Verordnung II Art. 6 eine Löschung des einmal erfolgten Eintrags nur auf Grund eines dieselbe anordnenden Urteils. Praktisch muss also auch hier der Richter sprechen, nur dass dabei die Nichtigkeit des Stiftungsgeschäftes festgestellt wird, während bei Anerkennung der heilenden Kraft des Eintrages die Stiftung nach Art. 88, 2 ZGB aufgehoben würde. Im einen wie im andern Falle wären jeder Interessent und die Stiftungsaufsichtsbehörde zur Klage berechtigt, letztere auch dazu verpflichtet.

4. Das Schicksal des Vermögens.

a) Bei Aufhebung einer bestehenden Stiftung.

Für die Aufhebung einer Stiftung mit unzulässigem Zweck stellt ZGB 57, 3 die positive Vorschrift auf, dass in diesem Falle das Vermögen ohne Rücksicht auf event. anderslautende Vorschriften der Stiftungsurkunde an das Gemeinwesen zu fallen habe; dasselbe hat eine Liquidation mit Schuldenruf durchzuführen (ZGB 58, OR 712).

ZGB 57, 2, der dem Gemeinwesen die Verwendung des ihm bei der Auflösung einer juristischen Person anfallenden Vermögens für möglichst gleichartige Zwecke zur Pflicht macht, kann hier bei der Aufhebung der Stiftung wegen Unzulässigkeit des Zweckes allerdings nicht direkt Anwendung finden. Immerhin wird auch hier der darin aufgestellte Grundsatz tunlichst zu berücksichtigen sein, was keineswegs unmöglich ist.⁹⁾

⁹⁾ Beispiel: Es wird eine Stiftung errichtet für die wissenschaftliche Förderung der Weinbereitung. Nach einiger Zeit wird ein absolutes Alkoholverbot eingeführt und die Stiftung — da die Weinbereitung nunmehr als widerrechtlich gilt — gemäss ZGB 88, 2 aufgehoben. Es ist nun nicht einzusehen, warum hier das anfallsberechtigte Gemeinwesen nicht verpflichtet sein sollte, das angefallene Vermögen zu einem möglichst gleichartigen Zwecke, also z. B. zur wissenschaftlichen Förderung des Obstbaues und der Obstverwertung zu verwenden.

b) Bei Nichtigkeit des Stiftungsgeschäftes.

Wenn dagegen die Stiftung infolge Nichtigkeit des Stiftungsgeschäftes gar nicht zur Entstehung gelangt, so können auch die Vorschriften von ZGB 57/8 keine Anwendung finden, da sie das Bestehen einer juristischen Person zur Voraussetzung haben.

Die Nichtigkeit des Stiftungsgeschäftes, die bewirkt, dass dasselbe als nicht geschehen betrachtet wird, hat eben auch zur Folge, dass die Widmung des Vermögens hinfällig wird und dasselbe einfach dem Stifter resp. seinen Erben verbleibt, auch wenn es bereits ausgeschieden wurde.¹⁰⁾

Da der Stifter sich bei der Errichtung der Stiftung der nicht immer unbedingt klar zutage liegenden Unzulässigkeit gar nicht bewusst war — sonst würde er sie sicher unterlassen haben — so würde es auch eine grosse Härte gegen ihn und seine Erben bedeuten, wenn der unverkennbar pönalen Charakter tragende Art. 57, 3, wie Egger und Hafter es wollen, auf das bereits ausgeschiedene Vermögen Anwendung finden und dasselbe vom Gemeinwesen konfisziert würde.

Die Nichtigkeit des Stiftungsgeschäftes hat aber auch die Nichtigkeit der von der Stiftung durch ihre Organe abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zur Folge. Die Vertragspartner der in Wirklichkeit nicht existierenden Stiftung können aber den Stifter aus OR 41 verlangen, da der ihnen entstandene Schaden dadurch entstanden ist, dass derselbe fahrlässigerweise eine an einem die Nichtigkeit bewirkenden Mangel leidende Stiftung errichtet hat. Ansprüche aus bereits zugesicherten stiftungsgemässen Zuwendungen sind jedoch ausgeschlossen.

¹⁰⁾ v. Tuhr, Allg. Teil OR I 200. So auch Lampert a. a. O. S. 181/2. Anders: Egger und Hafter in Komm.

II. Kapitel: Die Festsetzung des Stiftungszweckes in der Stiftungsurkunde.

§ 3. Die Art und die Genauigkeit der Festsetzung.

1. Das Mass der Spezialisierung im allgemeinen.

Von den Bestimmungen der Stiftungsurkunde über den Zweck der Stiftung ist allgemein zu fordern,¹¹⁾ dass sie so klar und genau formuliert sind, dass daraus der Wille des Stifters deutlich ersichtlich ist und die Durchführung durch die Stiftungsorgane und deren Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde damit in einer Zweifel über die Verwendung der Stiftungsmittel ausschliessenden Weise vorgezeichnet wird.

Das ist aber z. B. nicht der Fall, wenn einfach eine Stiftung „zu gemeinnützigen Zwecken“ errichtet wird. Denn unter der Flagge der Gemeinnützigkeit segelt so Verschiedenartiges, dass, wie Bekker a. a. O. richtig ausführt, es unmöglich ist, zu erkennen, was nun der Stifter davon gerade bedenken wollte.

Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass es dabei vielleicht doch möglich ist, aus andern Bestimmungen der Stiftungsurkunde, insbesondere aus der Präambel zu entnehmen, was der Stifter gewollt hat. Vor allem bei der Errichtung gemeinnütziger Stiftungen geschieht es häufig, dass der Stifter die Motive, die ihn zur Stiftungserrichtung geführt haben, in oft langatmigen Erklärungen und Glaubensbekenntnissen in die Stiftungsurkunde aufnimmt. Solche Motive gehören zwar nicht zur Zweckbestimmung, sind aber doch unter Umständen für deren Auslegung und Ergänzung von Bedeutung, vor allem, wenn es sich um Abänderung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde handelt.

¹¹⁾ ZGB 80: „Widmung für einen besondern Zweck.“ Dazu verlangt Hafter in seinem Kommentar in N. 2 eine „möglichst genaue“ Bezeichnung, wobei „Zweifel über die Vermögensverwendung sollen tunlichst vermieden werden“. Ähnlich auch Regelsberger (S. 346): „eine für die Ausführung hinreichend genaue Angabe“, während nach Bekker (Jahrb. f. Dogm. 12 S. 117/8) zu erfordern ist „eine hinreichende Bestimmtheit des zwecksetzenden Willens“.

2. Die Verlegung näherer Bestimmungen in ein Reglement.

Vor allem bei Personalfürsorgestiftungen kommt es häufig vor, dass die Stiftungsurkunde sich sehr summarisch ausdrückt und die näheren Bestimmungen einem von den Stiftungsorganen oder der Leitung der stiftenden Firma zu erlassenden Reglement überlässt (so z. B. die Stiftung „Wohlfahrt“ der C. F. Bally A.-G. in Schönenwerd).

Diesem Vorgehen liegt der ganz richtige Gedanke zugrunde, dass es gerade bei der Personalfürsorge unzweckmässig wäre, alles bis in alle Details in der normalerweise unabänderlichen Stiftungsurkunde zu regeln. Denn gerade hier kann ein Wechsel der Verhältnisse ziemlich rasch eine Änderung solcher Detailbestimmungen nötig machen, die aber ausserordentlich erschwert wäre, wenn infolge Aufnahme dieser Bestimmungen in die Stiftungsurkunde der in ZGB 86 vorgezeichnete Weg eingeschlagen werden müsste.

Diese Lösung muss daher als durchaus zulässig betrachtet werden, immerhin unter einer Voraussetzung: Der Zweck der Stiftung muss in der Stiftungsurkunde selbst so festgelegt sein, dass er den oben dargelegten allgemeinen Anforderungen entspricht. Genügend also wäre als Zwecksetzung z. B.: Fürsorge für das Personal der Firma X gemäss vom Stiftungsvorstand zu erlassendem Reglement.

Wie die Stiftungsurkunde überhaupt für alle Verhältnisse der Stiftung massgebend ist, so steht sie auch über einem solchen Reglement, das seine Daseinsberechtigung überhaupt erst aus ihr ableitet. Es darf daher nichts den Bestimmungen derselben — nach Wortlaut und Sinn — Zuwiderlaufendes enthalten, sondern hat sich darauf zu beschränken, die dortigen allgemeinen Anordnungen näher zu präzisieren. Das Reglement, das die in der Stiftungsurkunde damit beauftragten Personen erlassen, untersteht nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach deren freiem Ermessen; vielmehr hat diese es nur auf seine Über-

einstimmung mit der Stiftungsurkunde zu prüfen und festzustellen, dass keine stiftungswidrigen Vorschriften darin enthalten sind.¹²⁾

3. Die Bestimmung durch direkte Bezeichnung des Zweckes.

Diese Art der Zweckbestimmung ist weitaus die häufigste, man kann sagen, die normale.

Für sie gilt im wesentlichen das schon sub 1 als allgemeinen Grundsatz Ausgeführte: Zu fordern ist eine Zweifel über das Gewollte ausschliessende Genauigkeit und Präzision. Allgemeine Wendungen wie „zu Wohltätigkeitszwecken“ und dergleichen sind nicht zulässig, immerhin unter dem Vorbehalt, dass nicht aus andern Bestimmungen der Stiftungsurkunde eine genügende Gewissheit über das Gewollte zu erlangen ist.

4. Die Bestimmung des Zweckes durch Bezeichnung der Destinatäre.

Einzig die Nennung der Destinatäre als Zweckbestimmung ist selten und noch am ehesten zu finden in Familienstiftungen oder dort, wo der Ertrag einfach einem bestehenden Institut als Beitrag zufallen soll. Zulässig aber ist diese Bestimmung. Sind mehrere Personen genannt und kein besonderer Verteilungsmodus aufgestellt, so sind diese im Zweifel zu gleichen Teilen berechtigt.

In den meisten Fällen aber, wo in der Zweckbestimmung die Aufführung der Destinatäre die Hauptsache ist, findet sich doch noch irgend eine nähere Angabe, zu was für Zwecken oder unter welchen Voraussetzungen die Stiftungsmittel diesen Personen zukommen sollen.

So z. B. wird in der Dr. Barell Jubiläums-Stiftung bestimmt: „Die Stiftung bezweckt, aus dem Stiftungsvermögen den Beamten und Arbeitern der Roche-Unternehmungen, welche 25 Jahre in den Diensten dieser Unternehmungen gestanden haben, Zuwendungen zu machen“

¹²⁾ So das baselstädtische Justizdep. in einem Brief vom 9. Dezember 1924.

und diese Zuwendungen dadurch als sog. Dienstaltersgeschenke charakterisiert.

Oder aber es bezweckt die in BgPraxis Bd. 16 Nr. 23 erwähnte Familienstiftung Honegger: „die Fürsorge für sich selbst (sc. den Stifter), für seine Ehefrau A. H.-Sch. und für seine Nachkommen aus dieser Ehe“.

Endlich sei als interessantes Beispiel noch genannt der Wohlfahrtsfonds für die Angestellten der Firma Th. Loepfe, Stickereien in St. Gallen, von 20,000 Fr., der für den Hauptteil der Stiftung vier namentlich genannte Angestellte berechtigt, und zwar am jährlichen Zinsertrag proportional Gehalt und Anstellungsdauer und „für den Fall gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, Invalidität oder Krankheit“ nach gleichen Grundsätzen auch am Kapital. Bei der jährlichen Zinsverteilung handelt es sich also um eine Gehaltszulage, beim Kapitalbezug um eine Invalidenfürsorge.

Häufig ist dagegen die Nennung der Destinatäre in Verbindung mit direkter Aufführung des Zweckes, so bei den meisten Personalfürsorgestiftungen.

5. Die Bestimmung des Zweckes durch Bezeichnung der Verwalter.

Eine dritte Art der Zwecksetzung ist endlich die, dass einfach eine — meist eine juristische — Person bezeichnet wird, die die Stiftung verwalten, resp. ihre Erträge verwenden soll; die Fixierung des Stiftungszweckes liegt dann darin, dass aus der ganzen Tätigkeit dieser Person ersichtlich ist, welchem — eben diesem — Zweck die Stiftung dienen soll (z. B. ein Armenunterstützungsverein). Diese Art wird zwar hauptsächlich als unselbständige Stiftung praktisch, kann aber auch als selbständige vorkommen.

Es ist nun strittig,¹³⁾ ob eine solche Stiftung dem vom Gesetze verlangten Erfordernis des „besonderen“

¹³⁾ Bejahend: Lampert a. a. O. S. 112; Egger, Komm. § 80 Bem. 4. Verneinend: Hafter, Komm. § 80 N. 2.

Zweckes entspricht. Das ist zu bejahen: Der Stiftungszweck muss zwar genügend identifiziert sein, aber dazu darf nicht nur auf eine direkte Zweckbestimmung geschaut werden, sondern es ist vielmehr die ganze Stiftungsurkunde heranzuziehen. Wenn aus der Person des Verwalters unzweideutig — hier wird allerdings unbedingte Sicherheit zu fordern sein — hervorgeht, wie die Stiftung gemeint ist, so ist ihr Zweck genügend bestimmt und eine entsprechende Verwendung durch die verwaltende Person auch durchsetzbar. Bei der Weitherzigkeit, mit der das ZGB die Stiftungen regelt, muss auch hier eine weitherzige Interpretation Platz greifen.

§ 4. Auflagen, Bedingungen und Vorbehalte.

1. Auflagen.

Auflagen sind Belastungen, durch welche der Stifter die Stiftung zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen rechtlich verpflichtet hat.¹⁴⁾

Als Beispiel für solche Auflagen sei genannt: Die Bestimmung der Stiftungsurkunde der Prof. J. J. Bachofen-Burckhardt-Stiftung, dass die zum Stiftungsgut gehörenden Gemälde stets in besonderen Räumen placiert sein müssen und nicht mit den übrigen Beständen der öffentlichen Kunstsammlung der Universität Basel vermischt werden dürfen.

Weiter die „Tester“-Stiftung, die bezweckt, „einen armen, fähigen Kleinbasler Knaben zu erziehen, der nicht für Theologie oder für Jus bestimmt sein darf“ und die folgende hübsche Bestimmung enthält: „Jedes Frühjahr und jedes Spätjahr machen sich die Verwalter zusammen einen fröhlichen Tag in freundlichem und dankbarem Andenken an den Stifter. Es ist hiefür jährlich die Summe von 100 Fr. zu verwenden.“

Die Auflage begründet eine rechtliche Verpflichtung des Bedachten, deren Durchführung erzwungen werden

¹⁴⁾ Hafter, § 86 N. 8 S. 312.

kann (cf. für Schenkung OR 246 und für Zuwendung von Todes wegen ZGB 482, 1). Bei der Stiftung ist dabei die Frage interessant, ob und inwieweit dabei die Aufsichtsbehörde mitzuwirken hat.

Das ZGB stellt in Art. 84 der Aufsichtsbehörde die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird. In einer Auflage liegt nun aber implicite immer ein besonderer — vom eigentlichen Stiftungszweck verschiedener — Zweck (so soll in obigen Beispielen die Auflage bezwecken, das Andenken an den Stifter und die Stiftung zu erhalten), nur dass er so erreicht werden soll, dass die Sorge dafür einer anderweitig bedachten Person übertragen wird. Die Sorge für die Erfüllung einer mit der Stiftung verbundenen Auflage gehört also durchaus in den Aufgabenkreis der Stiftungsaufsicht.

2. Bedingungen.

Eine Stiftung kann auch so errichtet werden, dass sie erst entsteht, wenn ein bestimmtes Ereignis eingetreten ist.

Sehr häufig sind solche Bedingungen allerdings nicht. Als Beispiel dafür kann das „Institut v. Hochschulrang für internat. Studien“ in Genf genannt werden, das vom amerikanischen „Laura Spelman Fonds“ als Stiftung im Sinne von ZGB 80 ff. errichtet wurde unter der Bedingung, dass der Rest der über die Zuwendung des Fonds erforderlichen Mittel von anderer Seite sichergestellt wird (cf. Geschäftsbericht des Bundesrates 1926 S. 96, wo er die Genehmigung für seinen Subventionsbeschluss vom 15. September 1926 nachsucht). Ein weiteres interessantes Beispiel ist die „Freie akademische Stiftung“, die die Tätigkeit der Universität Basel auf gewissen Gebieten fördern soll. Das Testament des Stifters, Karl Emanuel Ryhiner, sagt darüber:

„Falls die eine oder die andere meiner beiden Nichten, Elisabeth und Blanche de Palécieux dit Fal-

connet, ledig, oder, wenn verheiratet, ohne direkte Nachkommenschaft sterben sollte, so bestimme ich, dass nach ihrem Tode von meiner ihr zugefallenen Hinterlassenschaft 150,000 Fr. und, wenn beide ledig, oder, wenn verheiratet, ohne direkte Nachkommenschaft sterben sollten, von meiner ihnen zugefallenen Hinterlassenschaft zusammen 300,000 Fr. der Universität in Basel als Stiftung, wie solche im Nachfolgenden beschrieben wird, zufallen sollen.“

Im Gegensatz zur Auflage kann die Erfüllung der Bedingung nicht erzwungen werden; wird sie aber nicht erfüllt, so entsteht die Stiftung nicht. Wenn die Bestimmung von Interessenten an der Stiftung zu erfüllen ist, wie in obigem ersten Beispiel, dann werden diese sowieso alles tun, um sie zu erfüllen, und wenn es von Dritten oder Umständen abhängt, wie bei der Freien akademischen Stiftung, dann liegt ein solcher Zwang gar nicht im Bereich der Möglichkeit. Oser¹⁵⁾ zeichnet den Unterschied zwischen Auflage und Bedingung treffend folgendermassen: Die Bedingung suspendiert, zwingt aber nicht, die Auflage zwingt, suspendiert aber nicht.

3. Die rechtliche Bedeutung der Auflagen und Bedingungen.

Die mit einer Stiftung verbundenen Auflagen und Bedingungen sind unbedingt zu respektieren, selbst wo sie der Tätigkeit der Stiftung hinderlich sind. Der Stifter war eben zur Errichtung der Stiftung nicht verpflichtet, und wenn er eine solche — freiwillig — errichtet und daran besondere Bedingungen geknüpft hat, die für ihn wahrscheinlich sehr wesentlich waren und ohne die er die Stiftungserrichtung unterlassen hätte, so sind diese in vollem Umfange zu beachten und ihnen nachzuleben.

Nur in einem Falle ist es möglich, eine der Erfüllung des eigentlichen Stiftungszweckes hinderliche Auflage oder Bedingung auf dem in ZGB 86 genannten Wege aufzu-

¹⁵⁾ Oser, OR 151 Bem. 7 b S. 399.

heben oder abzuändern: Dann nämlich, wenn diese Behinderung eigentlich gar nicht in der Absicht des Stifters lag, sondern erst durch die tatsächlichen Verhältnisse eingetreten ist, so dass die Auflage oder Bedingung offenbar seinem Willen nicht mehr entspricht. Wenn aber der Stifter die Behinderung gewollt hat, die durch seine Bestimmung bewirkt wird, so darf sie nicht beseitigt werden¹⁶⁾ „auch wenn sich ihre Wirkung im Laufe der Zeit verstärkt.“¹⁷⁾

Hat eine Auflage oder Bedingung einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt oder verstösst sie gegen die guten Sitten, so ist sie nichtig (OR 20, 1).

Dies hat auf den Bestand der Stiftung selbst eine verschiedene Wirkung, je nachdem sie unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen errichtet wurde.

Im ersten Falle kommt gemäss ZGB 7 Art. 20, 2 OR in Anwendung mit seiner Vermutung zu Gunsten des Weiterbestehens der Stiftung. Immerhin ist zu sagen, dass eine Auflage oder Bedingung dem Stifter meist so wichtig war, dass er ohne sie die Stiftungerrichtung wahrscheinlich unterlassen hätte.

Bei einer letztwilligen Verfügung nimmt der Gesetzgeber das auch von vornherein an und erklärt in dem den einzelnen Verfügungsarten als allgemeine Bestimmung vorausgeschickten Art. 482, 2 ZGB die ganze betr. Verfügung, an die die nichtige Auflage oder Bedingung geknüpft war, für nichtig. Nur bei lediglich für andere Personen lästigen oder unsinnigen wird eine Ausnahme gemacht, indem diese einfach als nicht vorhanden betrachtet werden (482, 3).

4. Vorbehalte.

Unter Vorbehalten sind Einwirkungsrechte auf die Tätigkeit der Stiftung verstanden, die der Stifter in der

¹⁶⁾ So ist z. B. die oben erwähnte Auflage in der Prof. Bachofen-Stiftung, dass die Stiftungsbilder in gesonderten Räumen der Kunstsammlung aufgestellt werden müssen, einer systematischen Ordnung derselben eher hinderlich; zu ändern ist hier aber nichts.

¹⁷⁾ Brief des baselstädtischen Justizdep. vom 5. März 1927.

Stiftungsurkunde sich selbst oder dritten Personen (z. B. Erben) ausbedungen hat.

Es ist dies die einzige Möglichkeit für den Stifter, auch nach der Errichtung der Stiftung noch etwelchen Einfluss auf dieselbe und ihre Tätigkeit zu behalten.

Solche Vorbehalte sind den Auflagen zuzuzählen, indem hier der an und für sich vom Stifter unabhängigen Stiftung die Verpflichtung auferlegt wird, gewisse Einwirkungen des Stifters oder Dritter zu dulden. Damit aber sind sie gleichermassen wie andere Auflagen erzwingbar und unterliegen gegebenenfalls denselben Möglichkeiten der Abänderung oder Aufhebung nach ZGB 86, 2.

Ist die Ausführung eines solchen Vorbehaltes — z. B. wegen Todes des Berechtigten — undurchführbar, so fällt er einfach dahin.

Die Vorbehalte sind ziemlich häufig, vor allem bei Personalfürsorgestiftungen zugunsten der Firma.

Die hauptsächlichsten sind:

Mitwirkung bei den Zuwendungen, Kontrolle der Stiftungstätigkeit, Reglementserlass, Organbestellung, Genehmigungsrecht der Organbeschlüsse, Zustimmung zu Änderungen an der Stiftungsurkunde, Vornahme solcher Änderungen, Zweckänderung.

Bei der Pensionskasse des Schweiz. Bankvereins wird sogar so weit gegangen, sich ein Auflösungsrecht vorzubehalten: Art. 6: „Die Auflösung der Stiftung kann nur vom Verwaltungsrate des Schweiz. Bankvereins beschlossen werden“. Aus den folgenden Bestimmungen über die Vermögensverwendung in einem solchen Falle ist zu entnehmen, dass damit für den Fall einer Auflösung des Schweiz. Bankvereins selbst vorgesorgt werden sollte; eine willkürliche frühere Auflösung wäre zweifelsohne nicht statthaft, sondern ein solcher Beschluss durch Klage anfechtbar.

§ 5. Die Verbindung mehrerer Zwecke.

1. Die Verbindung mehrerer Zwecke nebeneinander.

Die Verbindung mehrerer Zwecke in einer Stiftung in der Weise, dass sie gleichzeitig und nebeneinander gefördert werden sollen, ist sehr häufig.

Als Beispiele dafür seien genannt:

1. Der Pensionsfonds des Basler Gesangvereins, der die Pensionsansprüche des jeweiligen Dirigenten sichern soll, darüber hinaus aber auch für sonstige Vereinszwecke verwendet werden darf.
2. Die Dreyfus-Neumann-Familienstiftung bezweckt eine Unterstützung bedürftiger Angehöriger des Stifters und darüber hinaus bedürftiger Israeliten überhaupt.
3. Die Jakob Burckhardt-Stiftung bezweckt: 1. die Erstellung einer Porträtbüste von Jakob Burckhardt und 2. die Verwendung des Restes je zur Hälfte: a) für Anschaffung von historischen und kunsthistorischen Werken für die Universitäts-Bibliothek, b) zugunsten der Kunstsammlung der Universität.
4. Das St. Albanstift bezweckt:
 1. Beschaffung billiger Wohnungen für Witwen von Geistlichen, Professoren und Lehrern.
 2. Ausbildung begabter Kinder namentlich aus solchen Familien.

Infolge der Schwierigkeit, zu entscheiden, wieviel von den Stiftungsmitteln für jeden Zweck zu verwenden sei, lehnen einzelne Schriftsteller die Verbindung mehrerer, nicht in einem gewissen Zusammenhang zueinander stehender Zwecke in einer Stiftung ab.¹⁸⁾

¹⁸⁾ Hürlimann, Die Stiftungen und ihre Behandlung im zukünftigen ZGB; Stintzing in Archiv f. ziv. Praxis Bd. 88 S. 401. Hürlimann behauptet dabei, wo die Stiftungsurkunde einen Verteilungsmodus bestimme, so handle es sich eben um mehrere Stiftungen unter gleicher Verwaltung. Das ist unrichtig.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass in den meisten Fällen die Stiftungsurkunde entweder einen direkten Schlüssel aufstellt oder doch gewisse Anhaltspunkte gibt.¹⁹⁾

Wenn aber einmal auch das nicht der Fall sein sollte, dann müssten je nach dem Aufbau der Stiftung die Verteilung der Stiftungsmittel auf die verschiedenen Zwecke entweder den Organen überlassen oder in Form der Organisationsergänzung nach ZGB 83 von der Aufsichtsbehörde gewisse Grundsätze dafür aufgestellt werden.

2. Die Verbindung mehrerer Zwecke nacheinander (Sukzessivstiftung).

Es ist auch möglich, in einer Stiftung mehrere Zwecke derart zu vereinigen, dass zuerst der eine und dann der andere erfüllt werden soll.

So ist z. B. in der J. Burckhardt-Stiftung 1. Zweck: die Aufstellung einer Porträtbüste von Jakob Burckhardt in der öffentlichen Kunstsammlung, während der Rest des Vermögens in der oben erwähnten Weise verwendet werden soll.

Die Stiftung ist eben trotz mehrerer ganz verschiedenartiger Zwecke eine Einheit, eine juristische Person, die unter einem Namen auftritt und das ganze Vermögen gehört dieser einen Person.

¹⁹⁾ So zählt z. B. die Stiftung der Firma Kraye-Burckhardt & Cie. sechs der Personalfürsorge dienende Zwecke auf und fügt als siebenten bei: Vergabungen. Dazu kommt folgende nähere Bestimmung: „Es steht der Verwaltung auch frei, aus den Erträgen des Stiftungsvermögens bei besonderen Anlässen Vergabungen an Angestellte und Arbeiter der Firma zu machen, auch Vergabungen an Werke wohltätiger, gemeinnütziger, wissenschaftlicher oder patriotischer Natur zu bestimmen.“ Ein sehr vielseitiger Katalog! Aus der ganzen Anlage der Stiftung, vor allem den Bestimmungen über die Auflösung geht aber deutlich hervor, dass die Personalfürsorge der eigentliche Zweck ist. Damit ist aber solchen Vergabungen für alle möglichen Zwecke die Schranke gesetzt, dass sie die Erfüllung des Hauptzweckes nicht hindern dürfen.

Als Sukzessivstiftung kann auch eine Personalfürsorgestiftung angesehen werden, die bei Übergang des betreffenden Geschäftes mit Aktiven und Passiven nun für das Personal der neuen Firma dienen soll, wie es z. B. bei der erwähnten Krayer-Burckhardt-Stiftung und andern vorgesehen ist.

Bei derartiger Verbindung der Zwecke ist unbestritten, dass auch ganz verschiedenartige gesetzt werden können, da hier die von Hürlimann/Stintzing a. a. O. aufgeführten Schwierigkeiten bei gleichzeitiger Verwendung nicht bestehen.

Die Sukzessivstiftung ist zu unterscheiden von den in den Stiftungsurkunden sehr häufigen Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung (ZGB 57, 1).

Beim Eintritt der Sukzession ist zu unterscheiden:

a) Die Sukzession ist abhängig vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses, z. B. bei der Freien akademischen Stiftung. Sie erfolgt mit dem Eintritt des betreffenden Ereignisses.

b) Es ist kein derartig bestimmbarer Zeitpunkt vorhanden: In diesem Falle ist es Sache der Organe, das Eintreten der Sukzession zu bestimmen. Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, dass eine solche Änderung nicht im ungeeigneten Zeitpunkte und nicht willkürlich erfolgt; wieweit sie hier den Stiftungsorganen gegebenenfalls in den Arm fallen kann, hängt auch davon ab, wie weit deren Ermessungssphäre gemäss der Stiftungsurkunde geht.

3. Das Verhältnis bei Unzulässigkeit eines der Zwecke.

Der unzulässige Zweck ist nichtig, was gegebenenfalls auf die Klage eines Berechtigten hin vom Richter nach Massgabe der in § 2 aufgestellten Grundsätze auszusprechen ist.

Auf den Bestand der Stiftung selbst hat das keinen Einfluss, denn die in OR 20, 2 für einen solchen Fall zugunsten der Existenz eines Rechtsgeschäftes ausgesprochene Vermutung wird durch das Aufstellen mehrerer Zwecke durch den Stifter nur bestätigt.

III. Kapitel: Die Sicherung der Durchführung des festgesetzten Stiftungszweckes.

§ 6. Zweck und Geltungsbereich der Stiftungsaufsicht.

1. Der Zweck der Stiftungsaufsicht.

Das Interesse, das die Behörden an den Stiftungen nehmen, und das zur Unterstellung derselben unter behördliche Aufsicht geführt hat, rührt davon her, dass diese in ihrer überwiegenden Mehrzahl gemeinnützigen Zwecken dienen, also Zwecken, die ebenfalls im Aufgabenkreis des modernen Staates liegen, in denen sie denselben oft ganz erheblich entlasten. Daran ändern auch die Familienstiftungen²⁰⁾ und einzelne mehr im Interesse der stiftenden Firma errichtete Personalfürsorgestiftungen nichts; sie sind Ausnahmen von der Regel.²¹⁾

Dazu kommt auch die Überlegung, dass die in der Hauptsache zu begrüßende Errichtung von Stiftungen dadurch wesentlich gefördert wird, dass der Stifter die Sicherheit hat, dass seine Anordnungen auch wirklich befolgt werden. Das aber wäre nicht der Fall, wenn die Sorge dafür einzig den Organen der Stiftung überlassen bliebe.

²⁰⁾ Nach Gautschy (Schweiz. Zentralblatt f. Staats- und Gemeindeverwaltung 1925, S. 420) haben auch die Familienstiftungen einen öffentlichen Zweck, indem sie die Armenkasse, Stipendienfonds entlasten.

²¹⁾ Dass der Stiftungszweck aber nie ein privater sein und nicht die Förderung des individuellen Lebens des Stifters bezwecken könne, wie Hölder (Die natürlichen und juristischen Personen S. 258) behauptet, ist in dieser Absolutheit nicht richtig; das Gegenteil wird schon durch die bereits erwähnte Honegger-Familienstiftung bewiesen.

Es handelt sich dabei aber nicht um eine Vormundschaft über die Stiftung, sondern diese ist vielmehr — durch ihre Organe — vollkommen handlungsfähig (ZGB 54).

Am ehesten kann die Stiftungsaufsicht, wie Lampert es a. a. O. tut, als eine Art Beistandschaft im Sinne von ZGB 394 (372) angesehen werden, indem das Rechtssubjekt hier nicht in der Lage ist, seine — gesetzlichen — Vertreter in ihrer Tätigkeit zu beaufsichtigen.

Diese letztere Funktion hat nun dafür die Aufsichtsbehörde, die sich in ihrer Tätigkeit dafür einsetzt, dass dem Willen des Stifters nachgelebt wird.

Allerdings kommt es dabei nicht auf den Willen des Stifters schlechthin an, sondern nur auf den, der sich aus der Stiftungsurkunde ergibt. Im übrigen aber ist die Person des Stifters juristisch fremd.²²⁾ Immerhin ist die Stiftungsurkunde „nach dem Sinne des Stifters zu interpretieren, d. h. nach den Zeitideen zur Zeit der Stiftung und nach der Art und Weise, wie sich solche im Stifter spiegeln.“²²⁾ Es sind demnach auch sonstige bekannte Äusserungen des Stifters angemessen zu berücksichtigen. Massgebend ist aber doch immer die Stiftungsurkunde und ihre Formulierung.

Die Aufsicht schützt normalerweise alle Bestimmungen der Stiftungsurkunde, also auch die über Organisation, Auflagen, Vermögensverwaltung etc., selbst wenn sie gar nicht besonders zweckmässig sind.²³⁾

Ihr Hauptaugenmerk richtet sie aber doch immer wieder auf den Zweck. Begreiflicherweise! Denn er ist es schliesslich, der der Stiftung Leben verleiht, der sie regiert und dem letzten Endes die andern Bestimmungen der Stiftungsurkunde über Organisation etc. doch dienen sollen.

²²⁾ Kohler in Archiv f. bürgerl. Recht Bd. 3 S. 251.

²³⁾ „Wir dürfen ja gar nicht untersuchen, ob eine solche Vorschrift zweckmässig sei, sondern müssen sie, auch entgegen der Auffassung des Stifters selbst, zur Geltung bringen,“ schreibt das Basler Justizdep. am 11. April 1923.

2. Die Stellung des noch lebenden Stifters zur Stiftungsaufsicht.

Beim Entscheid darüber, ob der noch lebende Stifter auf die Tätigkeit der Stiftung Einfluss nehmen kann, ist davon auszugehen, dass mit der Errichtung einer Stiftung ein neues selbständiges Rechtssubjekt geschaffen wird. Damit aber löst sich die Stiftung „von der Person des Stifters ab und aus seinem Geiste tritt nur dasjenige in die Stiftung herein, was in ihr zum Ausdruck gekommen ist“. ²⁴⁾ Die Folge davon aber ist, dass der Zuwendende auf die Verwaltung nur insoweit Einfluss üben kann, „als die Bestimmungen darüber ein Bestandteil der Stiftungssatzung geworden sind“. ²⁵⁾

Normalerweise also hat der Stifter nach der Stiftungserrichtung kein Einwirkungsrecht mehr auf seine Schöpfung. Dagegen kann er sich ein solches in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten, das dann unbedingt zu respektieren ist. Ein solcher Vorbehalt muss aber vernünftigerweise stets restriktiv interpretiert werden.

Wenn aber der Stifter es unterlassen hat, sich solche Einwirkungsrechte vorzubehalten, dann hat er — mit Ausnahme des in ZGB 83, 3 erwähnten Falles — zur Stiftungsaufsicht nur diejenige Stellung und nur diejenigen Rechtsmittel wie jeder Dritte: Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, Klage beim Richter.

Es sind also auch Wünsche des Stifters und Auslegungen der Stiftungsurkunde, die er gibt, für die Organe und die Aufsichtsbehörde nicht massgebend. ²⁶⁾ Immerhin möchte ich hier doch so weit gehen, dass bei Unklarheiten

²⁴⁾ Kohler a. a. O. S. 251.

²⁵⁾ Entscheid des Reichsgerichts: Zivilsachen Bd. 105 S. 306.

²⁶⁾ Baselstädtisches Justizdep. am 2. Mai 1924: „In Ihrem Schreiben vom 30. April 1924 vertreten Sie die Auffassung, dass nach dem Zweck der Stiftung, nach dem Wunsche des Stifters . . . Wir können diese Auffassung nicht teilen und halten dafür, dass mangels einer entsprechenden Bestimmung in der Stiftungsurkunde . . .“

über die Bedeutung der einen oder andern Bestimmung der Stiftungsurkunde der Stifter konsultiert und seine Auslegung, soweit sie sich mit dem Wortlaut und dem allgemeinen Aufbau der Stiftungsurkunde verträgt, anerkannt wird. Das sollte angesichts der Möglichkeit, dass der Stifter sich ja eine Änderung der Stiftungsurkunde und andere Rechte hätte vorbehalten können, unbedingt zugelassen werden.

3. Der Geltungsbereich der Stiftungsaufsicht.

Der Aufsicht des Gemeinwesens sind im allgemeinen alle Stiftungen unterstellt, ohne Rücksicht auf ihre Grösse oder ihren Zweck (ZGB 84, 1). Nur bei zwei Kategorien macht das Gesetz eine Ausnahme: bei den Familienstiftungen und den kirchlichen Stiftungen (ZGB 87, 1).

Der Grund für diese Sonderstellung — sie entstehen ferner ohne Handelsregistereintrag (ZGB 52, 2) — ist der, dass sie meist nur mit einem eng umgrenzten Personenkreis in Berührung treten und deshalb sowohl ihr Zweck als auch ihr Verhalten bei dessen Erreichung die Öffentlichkeit gar nicht oder doch nur sehr wenig interessiert.

a) Familienstiftungen.

Das Gesetz stellt dafür im Abschnitt über das Familienvermögen in ZGB 335, 1 eine Legaldefinition auf. Dabei ist fraglich, was das „oder zu ähnlichen Zwecken“ bedeutet. Die Lösung folgt aus den Gründen, die zu dieser Spezialregelung der Familienstiftungen geführt haben: der engen Umgrenzung des an der Stiftung und ihrer Tätigkeit interessierten Personenkreises. Als Familienstiftungen sollen also nur diejenigen gelten, die ihren Wirkungskreis auf die Mitglieder der betr. Familie — in wie weitem Umfange, hat die Stiftungsurkunde zu bestimmen — erstrecken. In diesem Rahmen aber sind alle nur denkbaren Zwecke möglich, sofern sie sich nur in obigen Grenzen halten.²⁷⁾

²⁷⁾ Weshalb die Erstellung einer Familienchronik nicht Zweck einer Familienstiftung sein kann, wie im Gmürschen Kommentar

Es ist zu beachten, dass mit dem Namen: Familienstiftungen verschiedenes benannt wird, was dem Spezialregime von ZGB 87 nicht unterliegen soll.²⁸⁾

Davon fallen aber nur die reinen Familienstiftungen, die einzig die obigen Bedingungen erfüllen, unter das Spezialregime, während die beiden andern als gewöhnliche Stiftungen gelten.

Wenn aber eine reine Familienstiftung zur Ausnahme oder doch wenigstens nur nebenbei — analog etwa wie es bei der erwähnten Kraye-Burckhardt-Stiftung für Personalfürsorge vorgesehen ist — einige Zuwendungen ausserhalb der Familie an Wohltätigkeitsinstitute und dergleichen macht, so berührt das ihren Charakter nicht.

b) Kirchliche Stiftungen.

Trotz des Schweigens des Gesetzes ist es im Hinblick auf den Hauptgrund, der auch zur Befreiung der kirchlichen Stiftungen von der Aufsicht geführt hat: den engen Kreis der Interessenten,²⁹⁾ kaum zweifelhaft, nach welchen Kriterien zu entscheiden ist, ob eine kirchliche Stiftung

zu ZGB 335 N. 10 auf S. 594 behauptet wird, ist mir nicht recht klar. Das Interesse der Familie daran ist doch ungleich grösser als das der Wissenschaft. Mit Recht weist Egger § 335 Bem. 2a S. 454 darauf hin, dass die Stiftungsmittel dem Wohle, der ökonomischen Sicherstellung, dem Ansehen der Familie oder ihrer Glieder dienen sollen, was bei obigem Beispiel durchaus zutrifft.

²⁸⁾ So teilt Regelsberger (Pandekten S. 346 Anm. 5) die Familienstiftungen ein:

1. Reine Familienstiftungen: Sie dienen nur Mitgliedern einer Familie.
2. Gemischte Familienstiftungen: Ein Teil des Vermögens dient der Familie, ein Teil öffentlichen Zwecken (z. B. die Dreyfus-Neumann-Familienstiftung).
3. Familienstiftung im weitern Sinne: Das Vermögen dient öffentlichen Zwecken, wird aber von Mitgliedern der Familie verwaltet.

²⁹⁾ Als weiteren Grund geben Rossel et Mentha (Manuel de droit civil suisse I p. 154) die Furcht vor einer „ingérence abusive“ des Staates an.

vorliege oder nicht, wenn auch im allgemeinen über diese Frage keineswegs Einigkeit besteht.³⁰⁾

Massgebend ist auch hier der Zweck der Stiftung, dass er ein „kirchlicher“ ist. Darunter ist zu verstehen ein Zweck, der den Interessen einer Kirche dient. Belanglos dagegen für den Charakter als kirchliche Stiftung ist, in wessen Händen ihre Verwaltung liegt; insbesondere ist eine Stiftung keine kirchliche, die zwar von Geistlichen oder einer kirchlichen Behörde verwaltet wird, aber weltlichen Zwecken dient.

Dabei ist die Behauptung von Egger³¹⁾, dass kirchliche Stiftungen nur diejenigen seien, die der Landeskirche und ihren religiösen Zwecken dienen, als dem Sinne von ZGB 87 nicht entsprechend abzulehnen. Denn wenn auch im Kirchenrecht der Begriff „Kirche“ derart eng umschrieben wird, so ist klar, dass das ZGB unter kirchlichen Zwecken auch die anderer Religionsgemeinschaften versteht. Gerade bei kleineren derselben treffen ja die Gründe für den Ausschluss der Aufsicht: Kleiner Interessentenkreis, viel mehr zu als bei den grossen Landeskirchen.

Der Entscheid darüber, ob eine Stiftung als Familienstiftung oder kirchliche Stiftung zu gelten habe und demgemäss von der behördlichen Aufsicht befreit sei, wird im Verwaltungsverfahren getroffen; es handelt sich hierbei ja nicht um einen der in ZGB 87, 2 dem ordentlichen Richter vorbehaltenen Streitigkeiten privatrechtlicher Natur, sondern vielmehr um die Feststellung des öffentlich-rechtlichen Charakter tragenden Aufsichtsrechts des Gemeinwesens.³²⁾

Aber mit der Befreiung der Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen von der behördlichen Aufsicht sind nun deren Organe nicht schrankenlos frei in ihrem Tun und Lassen. Sie sind so gut an den Willen des Stifters

³⁰⁾ Cf. die Aufzählung bei Lampert S. 125 ff.

³¹⁾ Egger, Vorbem. St. Bem. 4.

³²⁾ BGE 40 I 261.

und die Schranken und Grundsätze der Rechtsordnung gebunden wie die der gewöhnlichen Stiftungen. Der Unterschied ist nur der, dass über ihnen keine dauernde Kontrolle steht. Der Interessent aber, der sich durch ihr Verhalten verletzt glaubt, kann den Weg der gerichtlichen Klage beschreiten (ZGB 87, 2).

Die Befreiung dieser beiden Kategorien von der behördlichen Aufsicht ist aber nicht absolut; ZGB 87, 1 behält ausdrücklich das öffentliche Recht vor.³³⁾

Es können also sowohl Bund und Kantone in ihrem öffentlichen Recht diese Stiftungen einer gewissen Kontrolle unterstellen,³⁴⁾ die aber nicht dazu dienen darf, die Sonderbestimmungen für diese Stiftungen einfach illusorisch zu machen.³⁵⁾

§ 7. Organisation und normale Funktion der Stiftungsaufsicht.

1. Die Zuständigkeit zur Stiftungsaufsicht.

Der sonst für den ganzen Aufbau der Stiftung massgebende Wille des Stifters versagt hier;³⁶⁾ das zuständige Gemeinwesen wird zwingend vom Gesetz bestimmt (ZGB 84, 1).

Dabei ist entscheidend, wem die Stiftung ihrer Zwecksetzung nach zugute kommt, der Kreis ihrer Destinatäre. Die Zwecke der meisten Stiftungen liegen auch zugleich im Aufgabenkreis eines Gemeinwesens, und demjenigen

³³⁾ Gedacht wurde dabei in erster Linie an die oft mit einer Staatskirche eng verbundenen kirchlichen Stiftungen, wie denn auch die ständerätliche Kommission den Vorbehalt nur für diese machen wollte.

³⁴⁾ Die Kantone haben von dieser Möglichkeit bisher sehr wenig Gebrauch gemacht. Cf. die Aufzählung bei Hafter, Komm. § 87 IV 14 und Lampert a. a. O. S. 157 ff.

³⁵⁾ BGE 50 II 424.

³⁶⁾ Ein entsprechender Antrag ist in der Expertenkommission immerhin gestellt, aber abgelehnt worden (Prot. S. 78/80).

ist die Aufsicht anzuvertrauen, das im Falle der Nichtexistenz der Stiftung in die Lücke treten müsste.³⁷⁾

Je nachdem gehört eine Stiftung zum Bund, einem Kanton oder mehreren Kantonen, einer Gemeinde oder zu mehreren Gemeinden. Stiftungen mit internationaler Bedeutung will Hafter³⁸⁾, wohl mit Recht, dem Bund unterstellen.

Da aber die Aufsicht nur von einem Gemeinwesen ausgeübt werden kann (ZGB 84, 1), so ist in den Fällen, wo die Stiftung eigentlich mehreren angehört, zu bestimmen, ob sie mit einem derselben derart eng verbunden ist, dass sie unter Ausschluss der andern als zu ihm gehörig betrachtet werden kann,³⁹⁾ oder ob sie nicht vielmehr dem übergeordneten — bei mehreren Kantonen dem Bund, bei mehreren Gemeinden dem Kanton, eventuell Bezirk — zugewiesen werden muss.

Rossel et Mentha⁴⁰⁾ und anfänglich auch Hafter vertreten dabei die Meinung, dass bei Differenzen über die Zuweisung einer Stiftung zu einem Gemeinwesen der ordentliche Richter zuständig sei. Das ist abzulehnen. Vielmehr gilt hier das gleiche wie für die Frage nach dem Unterworfensein einer Stiftung unter die Aufsicht überhaupt, nämlich dass die zuständige Verwaltungsbehörde

³⁷⁾ Kreisschreiben des Eidg. Dep. des Innern über die Stiftungsaufsicht vom 21. März 1921 (BBl 1921 II 309 ff.). Ferner Flückiger in Monatsschrift f. bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen Bd. 22 S. 257 ff. Zu weit geht es aber, wenn er dessen Aufsichtskompetenz vom Heimfallsrecht ableitet; das Gemeinwesen ist denn doch nicht der im Hintergrund lauernde Nacherbe, dem der Vorerbe Sicherheit zu leisten hat. Die Stiftung ist nach E. Huber im Nationalrat vielmehr begrifflich eine ewige Anstalt.

³⁸⁾ Hafter § 84 N. 4 S. 304.

³⁹⁾ So bei Personalfürsorgestiftungen einer Firma dem Hauptsitz; cf. das im Kreisschreiben erwähnte Beispiel (S. 311).

⁴⁰⁾ Manuel de droit civil suisse S. 152.

zu entscheiden habe.⁴¹⁾ Mehrere kantonale Verordnungen sprechen dies auch ausdrücklich aus.⁴²⁾

ZGB 84 begnügt sich damit, anzuordnen, welches Gemeinwesen die Aufsicht zu führen habe. Die weitere Regelung derselben, die Bestimmung der zuständigen Behörden, der Art und Weise der Aufsicht, überlässt es dem öffentlichen Recht der Kantone resp. für die ihm zugehörenden Stiftungen dem des Bundes; die Anordnungen der ersteren bedürfen der Genehmigung des Bundesrates (Schlusstitel ZGB Art. 52, 3).

2. Die normale Funktion der Aufsicht: Allgemeines.

Aus der sehr summarischen Regelung von ZGB 84, 2 lassen sich folgende beiden Hauptgrundsätze der Stiftungsaufsicht ableiten:⁴³⁾

1. Die Aufsichtsbehörde hat von sich aus eine dauernde Kontrolle der Kapitalanlagen auf ihre Sicherheit und der Ausgaben auf ihre Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck auszuüben; dabei hat sie der Ausführung aller speziellen Anordnungen der Stiftungsurkunde besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

2. Sie ist Beschwerdeinstanz gegen alle Handlungen der Stiftungsorgane.

Die Aufsichtsbehörde hat die Tätigkeit der Stiftung zu kontrollieren, nicht aber selbst bei deren Verwaltung und Vertretung mitzuwirken.⁴⁴⁾ Denn die Stiftung ist voll handlungsfähig und steht nicht unter der Vormundschaft der Aufsichtsbehörde.

Es ist daher falsch und unzulässig, wenn einzelne Kantone einen Delegierten in das Stiftungsorgan ab-

⁴¹⁾ BGE 40 I 261.

⁴²⁾ Cf. bei Flückiger S. 265/6 und Egger § 84 Bem. 2 S. 252, ferner baselstädt. Einführungsgesetz § 17, 4.

⁴³⁾ Vgl. auch Huber, Erläut. VE 2. Aufl. S. 94.

⁴⁴⁾ So ausdrücklich das „Kreisschreiben“, das auf Grund eines Gutachtens von E. Huber abgefasst wurde, S. 312 Al. 2. Ferner Lampert S. 161.

ordnen, denn auf diese Weise nimmt das Aufsichtsorgan selbst an der Bildung des Willens der Stiftung teil, was der Ordnung und dem Zweck der Aufsicht widerspricht. Ganz abgesehen von der Schwierigkeit, die entsteht, wenn das Stiftungsorgan aus einer Einzelperson besteht oder aus dem Verwaltungsrat der stiftenden Firma oder dem Vorstand eines Vereins. Wenn aber dieser Delegierte nur zur Orientierung und ohne Stimmrecht den Sitzungen beiwohnen soll, so ist er angesichts des unbestrittenen Rechtes der Aufsichtsbehörde, alle für ihre Tätigkeit nötigen Aufschlüsse zu verlangen, ganz überflüssig und nur dazu da, die Initiative und Verantwortungsfreudigkeit der Stiftungsorgane zu lähmen.

Ebensowenig kann sich die Aufsichtsbehörde ein Genehmigungsrecht der Beschlüsse der Stiftungsorgane vorbehalten.⁴⁵⁾

3. Die Kontrolle der Vermögensverwaltung und Vermögensverwendung.

Mit der Feststellung, dass die Aufsichtsbehörde kontrollieren, nicht selbst verwalten soll, ist aber noch nicht entschieden, ob nicht doch in einzelnen Punkten die Grundsätze für die Verwaltung vormundschaftlicher Vermögen (ZGB 399/402) Anwendung finden können, ob insbesondere nicht Mündelsicherheit der Anlagen und Aufbewahrung der Titel in der Schirmlade verlangt werden darf.

Das Bundesgericht bejaht dies in einem allerdings 1914 vor der grossen Entwicklung der Personalfürsorge-stiftungen gefällten Entscheide (BGE 40 I 263).

⁴⁵⁾ So korrekt das baselstädtische Justizdep. am 2. Juli 1924: „ . . . dagegen sollte im Entwurf zum Stiftungsreglement § 2 die Einwilligung der Aufsichtsbehörde gestrichen werden, da gesetzesgemäss die Aufsichtsbehörde nicht zu Einzelverfügungen in der Stiftungsverwaltung berufen ist, als eine Art Stiftungsorgan, sondern sich darauf beschränken wird, gegebenenfalls zu erklären, ob sie eine bestimmte Verfügung des Stiftungsorgans als stiftungsgemäss betrachten könne.“

Demgegenüber muss darauf hingewiesen werden, dass das Verlangen nach Anlage in mündelsicheren Papieren statt Belassen im Geschäft — mit Konkursprivileg in zweiter Klasse — das Äufnen von Personalfürsorgestiftungen sehr behindern würde.⁴⁶⁾

Mit Recht weist ferner Gautschy auf den alten Satz vom geschenkten Gaul hin, der sich durch das ganze Stiftungsrecht durchzieht. Man müsste daher — abgesehen von verständiger Rücksichtnahme bei Personalfürsorgestiftungen, wie es § 7 der Zürcher Verordnung ausdrücklich vorsieht — jedenfalls anderslautende Anordnungen der Stiftungsurkunde unbedingt respektieren, denn es wäre nicht einzusehen, warum gerade hier der Wille des Stifters sabotiert werden sollte.⁴⁷⁾

Damit aber wären soviel Ausnahmen da, dass für die Regel kaum noch Raum übrig bliebe.

Ganz abgesehen von diesen Zweckmässigkeitserwägungen aber würde — wie Lampert ausführt — das Selbstbestimmungsrecht der Stiftung derart tangiert, dass nicht mehr von einer vollständig handlungsfähigen Person gesprochen werden könnte; das aber ist eine Stiftung nach ZGB 54.

Dagegen ist durchaus angemessen der Vorschlag Gautschys, die Grundsätze über die Überwachung des Kindesvermögens durch die Inhaber der elterlichen Gewalt (ZGB 297) anzuwenden. Damit dürfte neben der Haftbarkeit der Stiftungsorgane genügend Sicherheit vorhanden sein.

⁴⁶⁾ Gautschy a. a. O. S. 424. Siehe auch S. 534. Er steht ungefähr auf dem gleichen Boden wie der Entwurf zur Revision des III. Teils OR, der in Art. 674 vorsieht, dass Personalfürsorgestiftungen durch buchmässige Gutschrift ohne weitere Formalität errichtet werden können und dann auch der Aufsicht des Gemeinwesens nicht unterstehen; sie erhalten ein Konkursprivileg in der 2. Klasse. Cf. Prot. Exp.komm. S. 273/9; Bericht z. Entwurf II S. 59. Botschaft S. 37 und 154. Üb. Best. § 13 Ziff. 7.

⁴⁷⁾ So richtig § 37 des aargauischen EG.

Positiv ist über die Kontrolle der Vermögensverwaltung und Vermögensverwendung folgendes zu sagen:

a) Formelle Ordnung.

Die Aufsichtsbehörde hat die periodische Vorlage eines Berichtes und einer Rechnung, sowie eines Vermögensausweises zu fordern. Sie kann darüber hinaus alle ihr sonst nötigen Aufschlüsse verlangen, Einsicht in die Bücher und Korrespondenzen nehmen und das Vorhandensein des ausgewiesenen Vermögens nachprüfen.

Nach dem Kreisschreiben des eidgen. Dep. des Innern soll sie bei Versicherungstiftungen auch auf deren Kosten eine versicherungstechnische Bilanz anfertigen lassen können; mit Recht lehnt Gautschy das ab unter Hinweis auf die hohen Kosten und den notorisch übertriebenen Pessimismus solcher Gutachten.

Die Aufsichtsbehörde kann den Stiftungsorganen von sich aus oder auf Anfrage über einzelne Fragen Weisungen erteilen, bei deren Nichtbeachtung dieselben haftbar gemacht, event. abberufen werden können; andererseits hat für ihre Anordnungen die Aufsichtsbehörde die Verantwortung zu übernehmen.⁴⁸⁾

b) Materielle Grundsätze.

Die Aufsichtsbehörde hat bei ihrer Tätigkeit auf folgendes zu achten:

1. Sicherheit der Vermögensanlage, gute Verwaltung und Erhaltung des Vermögens.

Dabei sind in erster Linie event. besondere Anordnungen der Stiftungsurkunde zu berücksichtigen und im übrigen allgemein die Beachtung der Grundsätze einer guten Finanzverwaltung zu fordern.

Mündelsicherheit der Kapitalanlagen ist nicht nötig (zutreffende Ausführungen über die Gründe bei Flückiger S. 269/70), dagegen gute und sichere, nicht spekulative Anlage; bei Personalfürsorgestiftungen ist bei der Ver-

⁴⁸⁾ Analog der Vormundschaftsbehörde bei Weisungen an Vormund S. 426 ff.

mögensausscheidung aus dem Geschäft auf dessen Lage besondere Rücksicht zu nehmen.

Strenge ist darauf zu achten, dass das Stiftungsvermögen intakt bleibt, sofern nicht die Stiftungsurkunde ausdrücklich dessen Konsumation vorsieht.⁴⁹⁾

2. Stiftungsgemässe Verwendung der Mittel:

Sie hat bei den Stiftungsorganen auf strikte Anwendung der Vorschriften der Stiftungsurkunde zu dringen und bei Verletzungen sie für die unzulässigen Ausgaben haftbar zu machen; das Verfahren wird vom zuständigen öffentlichen Recht geordnet.

Eine gemäss einem Briefe der eidgen. Steuerverwaltung an das Basler Justizdep. öfter aufgetauchte Frage ist dabei die, ob das Vermögen einer Personalfürsorge-stiftung ganz oder teilweise zum Einkaufe des Personals bei einer Rentenanstalt verwendet werden dürfe. Die Frage wird sich kaum generell beantworten lassen, sondern vielmehr die Zulässigkeit von Fall zu Fall auf Grund der konkreten Stiftungsbestimmungen zu entscheiden sein.

3. Durchführung der besonderen Vorschriften der Stiftungsurkunde.

4. Das Verhältnis der Aufsichtsbehörde zu den Stiftungsorganen.

Die Aufsichtsbehörde hat über die Beachtung obiger Grundsätze von Amts wegen zu wachen und daher auch von sich aus das dazu Nötige vorzukehren. Neben diese Kontrolle aber, die ja keine ständige Einmischung in alle Details der Stiftungsverwaltung sein kann, tritt das Recht jedes Interessenten (Stifter und seine Erben, Destinatäre, vom Stifter eingesetzte Kontrollorgane, die

⁴⁹⁾ Brief des Basler Justizdep. vom 2. Mai 1924: „ . . . Wir können diese Auffassung nicht teilen und halten dafür, dass mangels einer entsprechenden Bestimmung in der Stiftungsurkunde, die dem Verwaltungsreglement vorgeht, Kapitaleingriffe für die Beiträge nicht zulässig sind.“

überstimmte Minderheit des Stiftungsorgans)⁵⁰⁾ gegen stiftungswidrige Handlungen der Stiftungsorgane oder Verletzung ihrer Pflichten bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

Der Umgrenzung der Beschwerdeberechtigten ist keine allzu grosse Bedeutung zuzumessen, denn die Aufsichtsbehörde hat ja bei Anständen und Gesetzwidrigkeiten von Amts wegen einzuschreiten; das Beschwerderecht stellt sich daher mehr als ein Hilfsmittel dar, das der Behörde eine allzu minutiöse Kontrolle erspart. Daraus aber folgt, dass wenn — von wem auch immer — eine Beschwerde einläuft, die Aufsichtsbehörde — wenn sie sich nicht von vornherein als gegenstandslos erweist — eine Untersuchung durchzuführen hat.

Je nach dem Ergebnis einer solchen Untersuchung hat die Aufsichtsbehörde den Stiftungsorganen Weisungen zu geben, Klage auf Ersatz der stiftungswidrigen Verwendungen anzuheben, bei Gefahr Sicherungsmassregeln für das Vermögen anzuordnen.

Das äusserste Mittel, das daher nur in ganz schweren Fällen anzuwenden ist, ist die Abberufung der Stiftungsorgane durch die Aufsichtsbehörde. Es ist zwar im Gesetz nirgends fixiert, wird aber aus Art. 84, 2 allgemein herausgelesen. Für das Verfahren und die Beschwerdemittel dagegen ist das kantonale Recht zuständig. Ist das Organ einer andern juristischen Person Stiftungsorgan, so wird eine Änderung der Stiftungsorganisation nach ZGB 85 in Betracht kommen, sofern sich nicht gutwillig eine andere Besetzung desselben erreichen lässt.

Für sich zu behandeln ist der Fall, dass in der Stiftungsurkunde der Stifter sich selbst (resp. bei einer juristischen Person seinen Verwaltungsrat oder Vorstand) als Stiftungsorgan bezeichnet hat, da es doch nicht gut

⁵⁰⁾ Angesichts der Bedeutung des Beschwerderechtes als Ergänzung der Kontrolle von Amts wegen ist Hafter (§ 84 N. 15) durchaus beizustimmen, wenn er die Aktivlegitimation zur Beschwerdeführung möglichst weit ausdehnen will.

angeht, hier mit ihm gleich zu verfahren wie mit Drittpersonen. Hier dürfte m. E. eine Beiratbestellung nach ZGB 395 das Richtige sein,⁵¹⁾ wobei unter die nur mit Mitwirkung des Beirats rechtsgültigen Geschäfte in etwas extensiver Interpretation von Ziff. 7: Schenkungen, auch die — ja unentgeltlichen — stiftungsgemässen Zuwendungen fallen. Wenn allerdings der Stifter — der zu diesen Handlungen ja mitwirken muss — die Tätigkeit des Beirats beharrlich sabotiert, dann wird — neben Haftbarmachung für Schaden — doch eine Änderung der Stiftungsorganisation nach ZGB 85 vorzunehmen sein.

Grundsätzlich ist für die Sicherung der Gesetzes- und Stiftungsmässigkeit der Stiftungstätigkeit die Aufsichtsbehörde da. An sie, die von Amts wegen dafür zu sorgen hat, soll sich daher der Interessent zuerst wenden, sofern ihre verneinende Meinung nicht schon — z. B. aus Anfrage des Stiftungsorgans — von vornherein bekannt ist. Wird er hier aber abgewiesen oder versagt die Aufsichtsbehörde sonst,⁵²⁾ so soll ihm unbedingt noch der Weg der gerichtlichen Klage offen stehen.

Für die Aktivlegitimation zu einer solchen Klage ist aber ein rechtliches Interesse des Klägers erforderlich, da der Richter ja nicht von Amts wegen bei Missbräuchen einzuschreiten hat. Zur Klage sind also in erster Linie die Destinatäre,⁵³⁾ dann der Stifter und seine Erben, von ihm eingesetzte Kontrollorgane, endlich — wo nötig — Personen, die nach der Stiftungsurkunde ein Recht auf Führung der Verwaltung oder Ernennung derselben haben.

Kontrollorgane, die der Stifter eingesetzt hat, sind in ihrer Tätigkeit von der Aufsichtsbehörde insbesondere

⁵¹⁾ Nicht nur Beistand, wie Egger in Bem. 5 c zu § 84 meint, da dadurch die stiftungswidrigen Handlungen nicht gehindert werden.

⁵²⁾ Rossel et Mentha S. 151/2.

⁵³⁾ Dabei halte ich die Auffassung Hafters in N. 15 zu § 84, dass z. B. eine Universität für ihre Studenten klagen könne, für durchaus angemessen.

gegen Renitenz der Stiftungsorgane durchaus zu schützen. Sie berühren aber weder die Kontrollpflichten der Aufsichtsbehörde noch entlasten sie dieselbe rechtlich.

§ 8. Die Eingriffe in die Bestimmungen der Stiftungsurkunde zur Sicherung des Stiftungszweckes.

1. Allgemeine Grundsätze.

Solche Eingriffe in die Bestimmungen der Stiftungsurkunde dürfen auch in diesem Falle nicht willkürlich erfolgen. Vielmehr ist auch hier festzuhalten, dass die Aufsicht dazu da ist, um dem Willen des Stifters Nachachtung zu verschaffen, vor allem, um für bestmögliche Erfüllung der Zwecksetzung als des Zentrums der Stiftung, um dessentwillen sie errichtet wurde, zu sorgen. Deshalb ist ihr sogar die Befugnis zuerkannt, Bestimmungen der Stiftungsurkunde, die der Zweckerfüllung hinderlich sind, abzuändern oder aufzuheben, sofern diese Behinderung nicht (wie bei Auflagen und Bedingungen) vom Stifter gerade beabsichtigt war. Daraus aber ergibt sich auch, dass solche Änderungen nur dann, nur in dem Umfange und nur auf die Weise zulässig sind, als dadurch die Erfüllung des Stiftungszweckes auch wirklich besser gefördert wird.

Muss in einem solchen Falle auch ein Eingreifen erfolgen? Wenn man von den bereits dargelegten Aufgaben der Stiftungsaufsicht ausgeht, wird man die Pflicht der Behörde zu derartigen im Interesse der Stiftung und ihrer richtigen Zweckerfüllung liegenden Eingriffen nicht verneinen können.⁵⁴⁾ Immerhin ist die Schwierigkeit die, dass es sich hier meist um Ermessensfragen, vor allem über die Gestaltung der neuen Ordnung handelt. Doch wird eine Pflicht der Behörde dann jedenfalls anzunehmen sein, wenn eine starke Differenz zwischen dem status quo und dem Gewollten besteht und die zukünftige Regelung irgendwie (z. B. indirekt aus der Stiftungsurkunde selbst)

⁵⁴⁾ Anders Basler Justizdep. in Bericht an Reg.-Rat vom 2. September 1915. Gleich dagegen Egger § 86 N. 4 b S. 256.

vorgezeichnet ist. Hier wäre es jedenfalls unrichtig, durch Nichteingreifen die Stiftung der Auflösung nach Art. 88 entgegenzutreiben.

Dass der noch lebende Stifter dabei in rechtserheblicher Weise mitwirken kann, spricht das Gesetz nur bei der Zuweisung des Vermögens an eine andere Stiftung bei mangelhafter Organisation aus (83, 3). Trotzdem glaube ich aber, dass eine solche Mitwirkung auch in den andern Fällen zu bejahen ist. Das Fehlen eines Hinweises im Gesetz ist sehr erklärlich, wenn man bedenkt, dass es bis zu einem die Änderung einer anfangs auch organisatorisch richtig aufgebauten Stiftung bedingenden Wechsel der Verhältnisse meist eine so lange Zeit braucht, dass der Stifter nicht mehr lebt. Die ausserordentliche Beschleunigung des ganzen Lebenstempos und das starke Anwachsen der von juristischen Personen gegründeten Stiftungen wurde bei der Aufstellung des Gesetzes eben noch nicht vorausgesehen. Im Falle von Art. 83, 3 aber, wo in vielen Fällen der Stifter noch lebt, hat es dann eine gewisse Mitwirkung statuiert, wenn in die Bestimmungen der Stiftungsurkunde eingegriffen werden soll. (Die blosse Ergänzung nach 82, 2 bedingt ja keine Änderung und dass der Stifter, der zu denkfaul war, eine genügende Organisation zu treffen, nicht noch hier das grosse Wort führen soll, ist sehr begreiflich.) Es soll bei einer Änderung der Stiftungsbestimmungen darum der noch lebende Stifter um seine Ansicht befragt und seine Meinung, soweit sich nicht etwa aus der Stiftungsurkunde selbst das Gegenteil ergibt, entscheidend sein.

2. Die Ergänzung der Organisation (ZGB 83, 2 u. 3).

Bei der Ergänzung der Organisation ist zu beachten, dass ZGB 83, 2 der Aufsichtsbehörde nur die Kompetenz zur Ergänzung der in der Stiftungsurkunde getroffenen (resp. darin ganz fehlenden) organisatorischen Bestimmungen gibt. Glaubt die Aufsichtsbehörde, dass zur Erreichung eines befriedigenden Resultates die in der Stif-

tungsurkunde vorgesehene Organisation nicht nur ergänzt, sondern auch geändert werden müsse,⁵⁵⁾ so ist dazu nicht sie kompetent. Vielmehr ist der in Art. 85 für die Änderung der Organisation vorgesehene, umständlichere Weg einzuschlagen. Wenn auch Art. 83, 2 selbst das nicht deutlich ausspricht, so besteht doch wirklich gar kein Grund, in diesem Falle eine Ausnahme zu machen von der sonstigen Erschwerung der nicht leicht zu nehmenden Änderung der Stiftungsurkunde.

Der schwerwiegendste Eingriff, den eine Aufsichtsbehörde in einem solchen Fall vornehmen kann, ist die Aufhebung der Stiftung und Zuweisung des Vermögens an eine andere entsprechende, sofern nicht der Stifter Einsprache erhebt oder die Stiftungsurkunde selbst es ausschliesst.

Ob auch Insuffizienz des Vermögens für den betr. Zweck denselben erlaubt, ist strittig.⁵⁶⁾ Es ist zu überlegen, dass der Stifter eine juristische Person hat errichten

⁵⁵⁾ Beispiel (konstruiert): Bei einer durch Testament errichteten Stiftung zu theologischen Zwecken heisst es: „Als Stiftungsorgan soll ein Kuratorium von fünf Mitgliedern fungieren, das aus zwei Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Basel, einem Geistlichen der evang.-reform. Kirche Basel-Stadt und zwei gottesfürchtigen protestantischen Männern aus der Stadt Basel besteht.“ Die hier nötige Ergänzung läge dann darin, dass die Aufsichtsbehörde die Art und Weise, wie die einzelnen Mitglieder ernannt werden, bestimmt (z. B. die beiden Professoren durch die Theologische Fakultät, der Pfarrer durch den Kirchenrat) oder sie selbst vornimmt (die beiden Männer). Wenn aber zwischen der Testamentserrichtung und der wirklichen Entstehung der Stiftung beim Tode des Stifters die akute Frage der Aufhebung der Basler Theologischen Fakultät zu einer solchen geführt hätte, dann wäre ausser dieser Ergänzung noch die Organisation dahin zu ändern, dass entweder das Kuratorium auf drei Mitglieder reduziert oder aber zwei andere Personen bezeichnet würden. Bei dieser Änderung der Stiftungsurkunde aber wäre nach ZGB 85 zu verfahren.

⁵⁶⁾ Bejahend: Egger (§ 83 B. 4), Hafer (§ 83 N. 9), Huber in Nat.-Rat (Sten. Bull. XV 487). Verneinend: Lampert a. a. O. S. 163.

wollen, und darum zu prüfen, was denn geschehen würde, wenn eine solche Zuweisung an eine andere Stiftung am vom Gesetz anerkannten Widerspruch des Stifters oder der Stiftungsurkunde scheiterte. Es sind drei Fälle möglich:

1. Die Stiftung vegetiert weiter, wobei ihr vielleicht später durch Schenkungen etc. genügende Mittel zufallen.

2. Es erweist sich eine Änderung nach Art. 86 als möglich.

3. Es muss nach Art. 88 die Stiftung aufgehoben werden.

Die Aufhebung der Stiftung und Zuweisung des Vermögens an eine andere kann dabei nur dann in Frage kommen, wenn gar keine andere Möglichkeit mehr besteht, wenn auch bei Widerspruch des Stifters die Aufhebung nach Art. 88 erfolgen müsste.

3. Die Änderung der Organisation (ZGB 85).

Sie ist dann zulässig, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Zweckes sie dringend erheischt. Dabei ist dem Worte „dringend“ keine allzu grosse Bedeutung zuzulegen, jedenfalls bestehen keine speziellen Grundsätze darüber, was als dringend anzusehen ist, so dass hier das Ermessen der Aufsichtsbehörde zu entscheiden hat. Da eine solche Änderung der doch hinter der Bedeutung der Zwecksetzung zurücktretenden organisatorischen Bestimmungen ja gerade die richtige Erfüllung der ersteren sichern soll, so wäre es jedenfalls unrichtig und dem Sinn dieser Bestimmung widersprechend, durch eine allzu restriktive Auslegung des Wortes „dringend“ eine solche Sanierung einer Stiftung zu verhindern. Eine Änderung der Organisation wird daher nicht nur in dem in der Bundesversammlung erwähnten Fall des Ungenügens infolge erweiterter Tätigkeit, sondern auch im gegenteiligen Falle zu erfolgen haben, wenn infolge

Einschränkung des Stiftungsbetriebes die Verwaltung zu kostspielig geworden ist.⁵⁷⁾

Ist die Verlegung des Sitzes eine Organisationsänderung?

Nach ZGB 56 befindet sich der Sitz einer Stiftung dort, wo ihn die Stiftungsurkunde bestimmt, bei Fehlen einer solchen Bestimmung wird die Aufsichtsbehörde nach Art. 83, 2 die Organisation zu ergänzen haben. In beiden Fällen jedenfalls ist der Sitz als ein Bestandteil der Stiftungsorganisation zu betrachten und bei dessen Verlegung daher nach Art. 85 zu verfahren.⁵⁸⁾

Dagegen würde ich in einer Sitzverlegung dann keine Änderung der Organisation sehen, wenn der Sitz nach der Stiftungsurkunde bei einer andern juristischen Person, die ihre Verwaltung führt, sich befindet, und diese ihren Wohnsitz verlegt.

Ungenau ist aber die Überschrift des zit. Artikels in der Zeitschrift des bern. Juristenvereins, die davon spricht, dass die Aufsichtsbehörde die Verlegung zu genehmigen habe. ZGB 85/6 unterscheiden zwischen der Aufsichtsbehörde, die den Antrag zur Änderung stellt, und der zuständigen kantonalen Behörde, die auf Grund

⁵⁷⁾ So Dr. Alfred Wieland in einem Brief an das Basler Justizdepartement vom 10. Februar 1927 und entsprechender Entscheid des baselstädtischen Reg.-Rates.

In diesem Falle handelt es sich darum, dass das Stiftungsvermögen einer Personalfürsorgestiftung durch Verwendung des grössten Teils desselben für den Einkauf des Personals des Unternehmens bei einer Rentenanstalt auf wenige 1000 Franken zusammengeschnitten war, während als Stiftungsorgan nach wie vor der vielköpfige Verwaltungsrat des Unternehmens fungierte. Da jeder Wechsel in demselben als Wechsel im Stiftungsorgan auch bei der Stiftung im Handelsregister eingetragen werden musste und so der Stiftung in keinem Verhältnis zu ihrem nunmehrigen Bestande stehende Ausgaben erwachsen, so änderte der Reg.-Rat die Organisation dahin, dass als Stiftungsorgan ein kleines Kollegium von fünf Mitgliedern eingesetzt wurde.

⁵⁸⁾ So auch ein Entscheid des bernischen Reg.-Rates in Zschr. d. bern. Jur.-Ver. Bd. 61 S. 348 ff.

dieses Antrags und nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans die Änderung der Stiftungsurkunde dann beschliesst (cf. Memorial. In Basel-Stadt sind es Justizdepartement resp. Regierungsrat). Darin soll eben in allen Fällen einer Änderung der Stiftungsbestimmungen (Art. 85 und 86) die Sicherheit liegen, dass dieselben nicht leichtfertig, sondern nur nach allseitiger Prüfung und von einem möglichst unvoreingenommenen Organ (was die Aufsichtsbehörde infolge ihres dauernden Kontaktes mit der Stiftung vielleicht nicht immer ist) vorgenommen werden.

4. Die Änderung oder Aufhebung von Auflagen und Bedingungen (ZGB 86, 2).

Diese Frage ist schon früher behandelt worden, so dass hier nur noch kurz rekapituliert sei, dass in materieller Beziehung folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

1. Die Auflage oder Bedingung muss eine ganz andere Bedeutung erhalten haben, als der Stifter ihr bei der Stiftungserrichtung beilegen wollte.

2. Diese neue Bedeutung muss den Stiftungszweck beeinträchtigen, d. h. mehr beeinträchtigen, als es vom Stifter eigentlich gewollt war.

Das Verfahren ist das im vorhergehenden Abschnitt bei der Organisationsänderung dargelegte

Dagegen sind die von Lampert⁵⁹⁾ angeführten Beispiele gar keine der Stiftung auferlegten Auflagen und Bedingungen. Solche die Art der Erfüllung des Stiftungszweckes näher umschreibenden Anordnungen sind vielmehr der Zwecksetzung der Stiftung zuzuzählen,⁶⁰⁾ so dass eine sich als notwendig erweisende Änderung nach den Vorschriften von 86, 1 zu entscheiden ist.

⁵⁹⁾ A. a. O. S. 171/2.

⁶⁰⁾ Auch Regelsberger nennt sie in Pandekten S. 354/5 dabei.

IV. Kapitel:

§ 9. Die Änderung des Stiftungszweckes durch die Aufsichtsbehörde.

1. Die Begründung der Zulässigkeit im allgemeinen.

Der Ausdruck „Änderung des Stiftungszweckes“ ist nur sehr bedingt richtig. Gewiss findet eine Änderung der Zweckbestimmung in der Stiftungsurkunde statt, aber der wirkliche Zweck der Stiftung selbst bleibt unberührt. Der ganze Vorgang hat vielmehr nur den Sinn, die dem wirklichen Stifterwillen durch die Verhältnisse entfremdete formelle Festlegung desselben wieder an ihn anzupassen.⁶¹⁾

Eine Änderung, die darüber hinausginge, würde einer Zerstörung der alten und selbstherrlichen Neuschaffung einer andern Stiftung durch den Staat unter Beibehaltung der äusseren Form gleichkommen;⁶²⁾ das aber will Art. 86, 1 nicht.

Die ganze Institution ist gegenteils ein Beweis dafür, dass das Subjekt der Stiftung, das dieselbe beherrscht, das Interesse des Stifters ist, das normalerweise in der Zweckbestimmung verkörpert wird. Wenn aber diese es nicht mehr richtig wiedergibt, so ist sie dahin zu ändern, dass sie neuerdings zu einem treuen Abbild desselben wird.

⁶¹⁾ Martin S. 533: „Si on examine de près l'article 86, on arrive à cette conclusion qu'au fond, il ne s'agit pas de modifier le vrai but de la fondation, mais bien au contraire, de respecter le but voulu par le fondateur.

Enneccerus, Kipp, Wolff I 1 S. 279: „... so dass also die Umwandlung als eine im Sinne des Stifters erfolgte Anpassung an die veränderten Verhältnisse erscheint.“ Vgl. auch Lampert S. 169/71. Schneider, Zürich. priv. Gesetzbuch § 45 Anm. 1 Schluss.

⁶²⁾ Martin in La Semaine judiciaire 37^{me} année p. 533.

2. Die Voraussetzungen der Änderung im einzelnen.

Das Gesetz (ZGB 86, 1) verlangt für eine solche Änderung:

1. Dass auch bei sorgsamster und gewissenhaftester Durchführung aller Bestimmungen der Stiftungsurkunde die Stiftungstätigkeit einen ganz andern Erfolg, eine ganz andere Wirkung hat, als es ursprünglich der Fall war, und ferner:

2. Dass diese neue Wirkung offensichtlich den Absichten, die der Stifter mit der Stiftungerrichtung hat verfolgen, den Interessen, die er damit hat fördern wollen, widerspricht.

Die Gründe, die das bewirken können, sind im steten Wechsel der Verhältnisse, vor allem des Standes der Technik, der Gesetzgebung, des sozialen und wirtschaftlichen Lebens zu suchen.⁶³⁾

⁶³⁾ Martin a. a. O. S. 533/4: „Mais que c'est-il passé? Le caractère ou la portée du but primitif a variée, ou plutôt le fondateur a, dans l'acte constitutif, indiqué un but qui, à ce moment, était conforme à sa volonté, seulement, il n'a pas prévu certaines éventualités qui ont modifié la situation, de sorte que les mots dont il s'est servi pour exprimer son but ne correspondent plus à sa volonté.“

Ein gutes Beispiel bringt Lampert (S. 171), dass eine Stipendienstiftung den Stipendiaten einen heute unmöglichen oder unsinnigen Studiengang vorschreibt. Diese den Destinatären auferlegte Bedingung für die Zulassung zum Stiftungsgenuss bildet einen Teil der Zwecksetzung (Lampert bezeichnet sie fälschlicherweise als Auflagen der Stiftung. Vgl. dazu S. 266 d. A.) und ist nunmehr zu ändern und den jetzigen Verhältnissen anzupassen, da der Stifter mit der Stiftungerrichtung sein Interesse für dieses Studium bezeugt hat, aber kaum für alle Zeiten auf den gerade damals geltenden oder wenigstens möglichen, ihm zusagenden Studiengang sich hat versteifen wollen.

Hier ist auch der Fall einzureihen, dass eine Stiftung für das Personal einer Fabrikationsgesellschaft existiert, deren Betriebe später an eine andere Gesellschaft übergehen, wobei die Firma selbst als Finanzgesellschaft ohne eigenes oder mit nur wenigem Bureaupersonal weiterbesteht (wie es z. B. 1912 mit den Fabrik-

Die Entfremdung des tatsächlichen Erfolges der Stiftungstätigkeit von dem vom Stifter gewollten muss eine „offenbare“ sein, d. h. muss sich aus der Stiftungsurkunde selbst ergeben. Dabei fallen vor allem die Präambel und sonstigen Motive, die der Stifter ihr eingefügt hat, in Betracht.

Zur sicheren Feststellung, welches nun das wirkliche Interesse des Stifters war, mit der es sehr genau genommen werden muss, damit man sich mit der Änderung nicht noch weiter davon entfernt, als es die Verhältnisse schon mit sich brachten, können aber ausser der Stiftungsurkunde selbst noch in Betracht fallen:

1. Briefe des Stifters an Behörden oder Drittpersonen, Tagebücher und andere Aufzeichnungen, in denen der — lebende oder jetzt verstorbene — Stifter sich zur Zeit der Stiftungerrichtung über die Motive zu derselben, über das, was er damit erreichen wollte, ausspricht.

2. Zeugenaussagen Dritter und persönliche Kenntnis der Behörde und Stiftungsorgane von mündlichen Aussagen des Stifters aus der Zeit der Stiftungerrichtung über die obigen Punkte.

3. Glaubhafte, mit dem Aufbau der Stiftung, der damaligen sozialen, politischen und sonstigen Stellung des Stifters, etwa bekannten allgemeinen Äusserungen desselben über das Gebiet, auf dem die Stiftung wirkt, übereinstimmende Aussagen des Stifters über seine Motive

betrieben der Elektrizitätsgesellschaft Alioth in Münchenstein an die Brown-Boveri A.-G. der Fall war). Da es offenbar die Absicht des Stifters war, die Stiftung gerade den Angestellten und Arbeitern dieser Fabrikbetriebe zugute kommen zu lassen, so hat die Zweckänderung dahin zu geschehen, dass das auch jetzt unter der andern Firma erfolgen kann, unter Berücksichtigung selbstverständlich der eventuell der Gesellschaft selbst verbleibenden Angestellten. Ist diese Änderung für einen solchen Fall in der Stiftungsurkunde bereits vorgesehen (für den der Übernahme des ganzen Geschäftes mit Aktiven und Passiven ist das öfters der Fall), dann liegt eine Sukzessivstiftung vor (cf. S. 245 d. A.).

und Absichten bei der Stiftungserrichtung (vergleiche auch S. 248/249 und 262).

In allen Fällen ist nur auf Äusserungen und Ansichten zur Zeit der Stiftungserrichtung abzustellen. Geschützt ist eben das Interesse, das der Stifter bei der Stiftungserrichtung hat verfolgen wollen, und massgebend der Wille, den er damals gehabt hat, und nicht ein späterer, der ja ganz anders sein kann.

Man darf bei der Auslegung des Ausdruckes „zur Zeit der Stiftungserrichtung“ aber nicht engherzig verfahren. In Betracht fallen vielmehr alle dienlichen Äusserungen aus der Zeit unmittelbar vor derselben, wie auch während der ersten Zeit der Stiftungstätigkeit, d. h. solange die Verhältnisse die gleichen geblieben und auch die Ansichten des Stifters sich nicht in erkennbarer Weise gegenüber der Zeit der Stiftungserrichtung verändert haben. Natürlich wird Äusserungen aus der Zeit unmittelbar um die Stiftungserrichtung herum besondere Bedeutung und gegenüber andern der Ausschlag zukommen.

3. Die Durchführung der Änderung.

Die Übereinstimmung des von der Behörde festgesetzten neuen Zweckes mit dem aus diesen Beweismitteln hervorgehenden wirklichen Stifterwillen ist eine Rechtsfrage, indem die Abweichung des Zweckes von ihm vor der Änderung eine Voraussetzung und die Anpassung an ihn der Sinn des ganzen Vorganges, beides vom Gesetze vorgeschriebene Bedingungen dafür sind; sie untersteht daher gegebenenfalls der richterlichen Beurteilung.

Die Änderung des Stiftungszweckes wird in den meisten Fällen auch eine solche der Organisation der Stiftung nach sich ziehen, die im gleichen Verfahren erfolgen kann.

Das formelle Vorgehen bei einer Zweckänderung ist das gleiche, das wir oben (S. 265/266) bei der Organisationsänderung geschildert haben und wie es auch für die Ände-

zung oder Aufhebung von Auflagen oder Bedingungen, d. h. für alle wirklichen Eingriffe in die Bestimmungen der Stiftungsurkunde (im Gegensatz zur blossen Ergänzung nach ZGB 83, 2) gilt. Es sei daher hier nur noch rekapituliert, dass nötig sind:

1. Ein Antrag der Aufsichtsbehörde an die Oberbehörde.

Zur Stellung dieses Antrages ist erstere bei Vorliegen der geschilderten Voraussetzungen auch verpflichtet, da sie ja von Amts wegen für die Durchführung des Stifterwillens zu sorgen hat.⁶⁴⁾

2. Die Einholung einer Meinungsäusserung des obersten Stiftungsorgans.

Das wird auch dann zu geschehen haben, wenn die Aufsichtsbehörde den Antrag auf Veranlassung des Stiftungsorgans gestellt hat, da die Details dabei ja nicht immer übereinzustimmen brauchen.

3. Ein auf Grund dieser beiden Anträge gefällter Entscheid der Oberbehörde.

Der Entscheid kann nach Massgabe des betr. öffentlichen Rechts weitergezogen werden (Verwaltungsgericht), event. mit staatsrechtlichem Rekurs wegen Willkür an das Bundesgericht.⁶⁵⁾

⁶⁴⁾ Anderer Auffassung ist das Basler Justizdep. in einem Schreiben, in dem es derartige Änderungsanträge in sein Belieben stellt. Es ist aber Egger (B. 5 b zu § 86) durchaus zuzustimmen, der — wie es auch hier geschieht — die Pflicht dazu aus ihrer allgemeinen Aufgabe ableitet. Dies hier vor allem auch deshalb, weil für die Zweckänderung ja eine „offenbare“ Entfremdung gefordert wird, womit sich auch die künftige Regelung von selbst aufzeigt.

⁶⁵⁾ In Basel ist der Weiterzug an das Verwaltungsgericht nur für einen ändernden Entscheid vorgesehen (EG 264). Da — wie oben gezeigt — die Frage, ob eine Änderung vorzunehmen sei, vielmehr Rechts- als Ermessensfrage ist, so ist diese Regelung durchaus unbefriedigend.

4. Endlich erscheint es gerade in diesem Falle, wo es sich doch darum handelt, eine frühere Meinung und Ansicht des Stifters festzustellen, angemessen und richtig, den noch lebenden Stifter zu konsultieren; denn schliesslich wird wohl er zum mindesten ebenso gut wie die mit dem Entscheid beauftragten Personen, die ihm vielleicht völlig fernstehen, wissen, was er mit der Stiftung hat bezwecken wollen, was seine eigene Ansicht war. Auch wird er vielleicht in der Lage sein, weitere Beweismittel für seine Angaben, z. B. Briefe an Freunde aus jener Zeit und dergl., namhaft zu machen. Es sollte deshalb die von ihm abgegebene Erklärung über das, was er mit der Stiftung hat erreichen wollen, unter den oben in Abschnitt 2 dieses Kapitels (S. 269/270) angeführten Voraussetzungen massgebend sein, vor allem, wenn sie noch durch schriftliche Belege aus jener Zeit erhärtet wird.

Anhang.

Die Aufhebung der Stiftung wegen Unerreichbarkeit des Zweckes.

Die Unerreichbarkeit des Zweckes kann davon herühren, dass

1. die vom Stifter vorgesehene Zeitdauer abgelaufen ist,
2. der Zweck der Stiftung objektiv unerreichbar geworden und eine Änderung nach Art. 86 unmöglich ist,
3. die Stiftung ihren Zweck nicht mehr erfüllen kann, weil ihr die Destinatäre oder das Vermögen unwiederinglich verloren gegangen sind.

Während die Aufhebung wegen Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit, die für das Vermögen der Stiftung besondere Folgen nach sich zieht (ZGB 57, 3), vom Richter auszusprechen ist (88, 2), tritt die wegen Unerreichbarkeit des Zweckes von selbst ein. Die betreffende Feststellung

der Aufsichtsbehörde, dass die Stiftung aufgehoben sei, die dem Handelsregisterführer zwecks Löschung derselben mitzuteilen ist (89,2), hat rein deklaratorischen Charakter. Sie wird gefolgt von der Liquidation der Stiftung, die nach den für die Genossenschaften geltenden Grundsätzen durchzuführen ist (ZGB 58, OR 712).

Über das Schicksal des Vermögens bestimmt in erster Linie die Stiftungsurkunde, die seine Verwendung entweder selbst festlegen oder aber, wie es häufig geschieht, ihren Organen oder Drittpersonen überlassen kann (57, 1).

Fehlt eine solche Bestimmung, dann fällt das Vermögen an das Gemeinwesen, dem die Stiftung nach ihrer Bestimmung angehört hat (57, 1). Es ist dies dasselbe, das gemäss den oben erörterten Grundsätzen die Aufsicht zu führen hat; gehörte die Stiftung aber eigentlich zu mehreren, so wird das Vermögen zu gleichen Teilen auf dieselben zu entfallen haben.

Das betreffende Gemeinwesen hat den Anfall „dem bisherigen Zwecke möglichst entsprechend“ zu verwenden. Diese Bestimmung soll den Willen des Stifters auch jetzt noch nach Möglichkeit achten, dann aber auch einen Riegel setzen gegen eventuelle Tendenzen der Verwaltungsbehörden, eine Stiftung durch Nichtanpassung an die Verhältnisse der Aufhebung entgegenzutreiben und mangels einer Bestimmung in der Stiftungsurkunde das Vermögen zu freier Verfügung an sich zu ziehen. Eine notwendige Ergänzung dieser Bestimmung ist es aber, dass bei Verletzung dieser Pflicht den Interessenten: Stifter, Stiftungsorganen, Destinatären, der Weg der Klage zur Verfügung steht.

Der Anfall des Gemeinwesens im Fall von ZGB 57 entspricht seinem Gedanken und seiner rechtlichen Konstruktion nach durchaus dessen Erbrecht bei physischen Personen mangels Intestats- und Testamentserben (ZGB 466). Es gelangen daher auch die dortigen Grundsätze zur Anwendung.

V. Kapitel:

§ 10. Die Rechtsstellung der durch die Zwecksetzung Begünstigten (Destinatäre).

1. Begriff, Arten und Notwendigkeit der Destinatäre.

Unter den Destinatären einer Stiftung versteht man diejenigen, denen nach der Zwecksetzung der Stiftung die Erträgnisse des Stiftungsvermögens und je nach dem auch das Vermögen selbst zufallen sollen.

Destinatäre können sein:

1. Unbestimmte Personen = Publikum.
(So z. B. bei Sammlungen: Prof. J. J.-Bachofen-Burckhardt-Stiftung.)
2. Indirekt bestimmte Personen, durch Festsetzung eines Personenkreises, aus dem:
 - a) alle Angehörigen ohne weiteres, oder
 - b) einzelne Angehörige bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen,
(So Personalfürsorgestiftungen, z. B. für Altersfürsorge; berechtigt sind die Angestellten bei einem gewissen Alter.)
 - c) einzelne Angehörige, die vom Stiftungsorgan nach seinem Ermessen ausgewählt werden
(So bei Stipendienstiftungen, z. B. Albert His-Stiftung) berechtigt sind.
3. Direkt bestimmte Personen.
(Meist bei Familienstiftungen, z. B. erwähnte Honegger-Familienstiftung; ferner auch, wenn Erträgnisse einem bestimmten Institut zugute kommen sollen, wie z. B. bei der J. Beck-Stiftung dem Zoologischen Garten Basel.)

Es ist noch zu untersuchen, ob auch Tiere Destinatäre einer Stiftung sein können. Es ist Hafter⁶⁶⁾ durchaus beizustimmen, der es als missverständlich eng erklärt, wenn von einer Stiftung verlangt werde, dass sie „menschlichen Interessen dienen“ müsse. Es gibt gerade zu-

⁶⁶⁾ Hafter § 81 N. 6 S. 289. Anders dagegen Stintzing S. 403; Hürlimann S. 50.

gunsten von Tieren Zwecksetzungen, die sich nicht nur völlig in dem in § 1 beschriebenen Rahmen halten, sondern auch positiv durchaus zu begrüßen sind: man denke z. B. an eine Stiftung zur Fütterung der Vögel in einer Stadt im Winter⁶⁷). Dagegen ist selbstverständlich, dass Stiftungen zugunsten von Tieren unzulässig sind, wenn sie die obigen Grenzen überschreiten, wie z. B. die Fütterung der Mäuse und Ratten einer Stadt (cf. Bekker S. 28/9) oder die Züchtung von Messingkäfern.

Es fragt sich ferner, ob eine Stiftung Destinatäre haben muss. Das ist zu bejahen. Die Destinatäre sind diejenigen, denen die Stiftung zugute kommen, zu deren Gunsten sie existieren soll. Eine Stiftung, der sie fehlen, die also niemanden hat, dem sie ihre Mittel zuwenden kann, ist undenkbar; eine Zwecksetzung, die das bewirken würde, müsste als unmöglich angesehen werden und damit die früher beschriebenen Folgen haben.

Mit der Feststellung, dass eine Stiftung Destinatäre haben muss, ist aber noch nicht gesagt, dass ein zeitweises Fehlen derselben ihre Existenz gefährdet. Unmöglich ist ihr Zweck vielmehr erst dann geworden, wenn diese ihr nach menschlicher Voraussicht unwiedereinbringlich verloren gegangen sind. Ein zeitweises Fehlen der Destinatäre, auch wenn dadurch die Tätigkeit der Stiftung in dieser Zeit lahmgelegt wird, berührt ihren Bestand nicht.⁶⁸)

2. Allgemeine Stellung; Verhältnis zur Aufsichtsbehörde.

Zuvörderst ist festzustellen, dass die Destinatäre ihre Ansprüche nicht etwa auf eine Mitgliedschaft zur Stiftung — analog wie bei einem Verein — stützen können. Vielmehr hat eine Stiftung keine Mitglieder, wenn auch ein korporativer Einschlag in der Organisation vor allem bei Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen

⁶⁷) Vgl. die Beispiele in Bekker (Jahrb. f. Dogm. Bd. 12 S. 29) und Schlossmann (Jahrb. f. Dogm. Bd. 1 S. 42).

⁶⁸) Bekker S. 17/8.

nicht selten ist, bei letzteren hauptsächlich dann, wenn die Destinatäre Beiträge zu zahlen haben. Am Prinzip, dass die Stiftung keine Mitglieder hat, ändert das aber nichts, da das Erbringen solcher Beiträge eben einfach als eine der Bedingungen für die Zulassung zum Stiftungsgenuss anzusehen ist und nicht den Beiträgen der Vereinsmitglieder (ZGB 71) gleichgestellt werden kann.

Ebensowenig liegt eine Schenkung vor, indem bei der Stiftung nicht nur eine sittliche — die obwohl unklagbar an sich schon die Schenkung ausschliessen würde (OR 239, 2) ⁶⁹⁾ — sondern eine positive Rechtspflicht derselben vor, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel stiftungsgemäss, d. h. dem in der Stiftungsurkunde festgesetzten Zwecke entsprechend zu verwenden.

Auch als Vertrag zugunsten Dritter, d. h. des Stifters mit der Stiftung zugunsten der Destinatäre, kann es nicht angesehen werden. Das wird schon dadurch ausgeschlossen, als zu einem Vertrag zwei Rechtssubjekte gehören, die Stiftung ja aber durch das Stiftungsgeschäft überhaupt erst geschaffen wird.⁷⁰⁾

Vielmehr muss das Stiftungsgeschäft einfach als ein Rechtsgeschäft sui generis betrachtet werden, aus dem — aus der Zwecksetzung darin — dann diese Ansprüche der Destinatäre folgen.⁷¹⁾ Diese Ansprüche, die sich gegen die Stiftung richten, sind stets Forderungen.⁷²⁾

⁶⁹⁾ Anders dagegen BgPraxis 4/34.

⁷⁰⁾ Stintzing (a. a. O. S. 429) will im Stiftungsgeschäft eine Art Anweisung sehen, wobei der Stifter der Anweisende, die Stiftung der Angewiesene und die Destinatäre die Anweisungsempfänger sind. Wie er selbst aber zugibt, dass zu der Anweisung, wie sie als besonderes Rechtsgeschäft im Gesetz (bei uns OR 466/71) geregelt ist, ein grosser Unterschied besteht, so ist diese Konstruktion zur Veranschaulichung des ganzen Verhältnisses zwar durchaus treffend, eine Begründung für den Anspruch der Destinatäre gegenüber der Stiftung vermag sie aber nicht zu geben.

⁷¹⁾ Stintzing S. 429; Egger § 83 Bem. 5 S. 251; Lampert S. 114.

⁷²⁾ v. Tuhr BGB I 613; Lampert S. 114.

Wenn auch ein solcher Anspruch nicht schlechthin jedem Destinatär zukommt, so hat aber ausnahmslos jeder das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren. Ist das Publikum Destinatär, so steht dieses Recht eben jedermann zu.

Wenn Tiere Destinatäre sind, will Hölder (a. a. O. S. 261/2) es ebenfalls jedermann geben.

Dem ist durchaus beizupflichten, weil die Aufsichtsbehörde ja ex officio nach dem Rechten zu sehen hat, wobei die Person des Beschwerdeführenden in den Hintergrund tritt.

Vor allem in Personalfürsorgestiftungen finden wir öfters die Bestimmung, dass der Entscheid des Stiftungsorgans über die Verwendung der Stiftungsmittel endgültig sei.⁷³⁾

Das kann natürlich nicht zur Folge haben, dass nunmehr auch das Beschwerderecht gegen stiftungswidrige Entscheide der Stiftungsorgane ausgeschlossen ist. Vielmehr verbleibt dasselbe trotzdem den Interessenten, da es, wie oben gezeigt, als Hilfsmittel für die von Amts wegen handelnde Aufsichtsbehörde unentbehrlich ist.

Da es sich dabei meist um Ermessensfragen handelt, so sind allerdings dem Einschreiten der Aufsichtsbehörde ziemliche Schranken gesetzt; bei Missachtung der Stiftungsbestimmungen und offener Willkür aber kann keine Bestimmung einer Stiftungsurkunde oder eines Reglements ihr Eingreifen verhindern.⁷⁴⁾

⁷³⁾ So z. B. die Statuten der Pensionskasse Danzas, die Stiftungsurkunde des Fürsorgefonds der O. Kiefer A.-G. und der Wohlfahrtsfonds der Gebr. Bollag, Bettfedernfabrik.

⁷⁴⁾ Das kann insbesondere auch bei der schon oben (S. 238) erwähnten Testerstiftung praktisch werden, deren Stiftungsurkunde bestimmt: „Der Verwaltung bleibt es vollständig freigestellt, zu bestimmen, in welchem Zeitpunkt der Zögling als ausgebildet anzusehen ist und seine Unterstützung durch die Stiftung aufhört.“

Wenn nun die Stiftung einen armen befähigten Knaben, der sonst ein Handwerk erlernen würde, studieren lässt, so kann

3. Das Klagerecht der Destinatäre.

Sowohl das ZGB als auch das BGB schweigen sich darüber völlig aus, sodass dem Gesetze nichts Positives entnommen werden kann. Andererseits muss man sich aber hüten, aus dessen Schweigen darauf zu schliessen, dass ein solcher Anspruch nicht bestehe.

Im Gegenteil anerkennt die herrschende Lehre im Prinzip durchaus einen solchen, den sie durch Lückenausfüllung in das Gesetz hineininterpretiert.⁷⁵⁾

Ein Recht anerkennt denn auch das Bundesgericht (BGE 50 II 422/3) in sehr weitgehendem Masse bei den Familien- und kirchlichen Stiftungen, die nicht der Aufsicht unterliegen. Die Frage, wie es sich bei den gewöhnlichen Stiftungen verhalte, wird dabei vorläufig offen gelassen.⁷⁶⁾

Die Motive, die dort für die Anerkennung bei Familien- und kirchlichen Stiftungen angeführt werden, haben aber die gleiche Berechtigung, wenn die Aufsicht versagt oder unberechtigt ihr Einschreiten ablehnt. Die Frage der Verwendung der Stiftungsmittel ist schliesslich eben doch eine solche privatrechtlicher Natur und daher auch gegebenenfalls vom Zivilrichter, nicht von einer Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

Zur Klage in einem konkreten Falle berechtigt, „zur Sache legitimiert“, ist allgemein, wer ein gerechtfertigtes

sie dann doch nicht einfach, wenn zwei Drittel des Studiums vollendet sind, grundlos erklären, er sei nun ausgebildet. Ausser der Beschwerde wird hier unbedingt noch ein Klagerecht gegeben sein, schlimmstenfalls auf Schadenersatz, da der „Zögling“ nunmehr eben weder ein abgeschlossenes Studium besitzt noch ein Handwerk erlernt hat.

⁷⁵⁾ v. Tuhr BGB I 612 oben; Anm. 95 mit weiteren Belegen. Schon das gemeine Recht stand auf demselben Boden und billigte — mit Ausnahmen — den Destinatären einen solchen Anspruch zu. Cf. Regelsberger S. 353 und Zit. bei v. Tuhr S. 612 Anm. 96.

⁷⁶⁾ Der Verfasser des ZGB erklärt den gerichtlichen Weg als „natürlich“ möglich, weshalb von einer besonderen Erwähnung im Gesetz Umgang genommen werden kann (Erläut. VE S. 94).

Interesse daran hat, in derselben ein gerichtliches Urteil zu erlangen. Ein solches Interesse liegt dann vor, wenn der Kläger einen Anspruch wirklich besitzt oder aber zu besitzen behauptet.

Unter einem Anspruch versteht man ein gerichtlich durchsetzbares Recht gegen eine bestimmte Person auf ein bestimmtes Tun oder Unterlassen, also kurz: Das Recht, eine bestimmte Leistung zu verlangen. Dazu ist aber nötig, dass sowohl der Anspruchsberechtigte als auch der Anspruch selbst genügend individualisiert sind.

Den Destinatären steht demnach ein Klagerecht dann zu, wenn die Leistung der Stiftung spezialisiert ist, indem die Person des Anspruchsberechtigten feststeht, als auch die Höhe bestimmt oder ohne weiteres bestimmbar ist (Beispiel: Der Zinsertrag einer Stiftung ist gleichmässig zu Weihnachten an die Insassen eines bestimmten Altersheims zu verteilen).

Diese Voraussetzungen sind in folgenden Fällen erfüllt:

1. Wenn die Stiftungsurkunde die Destinatäre persönlich nennt. Dazu gehören natürlich auch Bezeichnungen wie „mein Neffe“ oder „der Professor der Logik an der Universität Basel“.

2. Wenn die Stiftungsurkunde einen Kreis von Personen bestimmt, dessen Angehörige alle berechtigt sind (cf. obiges Beispiel der Insassen eines Altersheims).

3. Wenn die Stiftungsurkunde einen Kreis von Personen bestimmt, dessen Angehörige nach Erfüllung besonderer Bedingungen berechtigt sind (z. B. die Arbeiter eines Betriebes bei Zahlung gewisser Beiträge vom 61. Altersjahr an zu Altersrenten).

4. Wenn die Stiftungsorgane die in ihrem Ermessen stehende Auswahl des Berechtigten vorgenommen haben, dem Ausgewählten.

Ein Klagerecht besteht mangels genügender Individualisierung der Anspruchsberechtigten nicht in folgenden Fällen:

1. Wenn die Stiftungsurkunde zwar einen Kreis von Personen festsetzt, die zum Stiftungsgenuss gelangen können, die Auswahl der jeweiligen Berechtigten aber dem freien Ermessen des Stiftungsorgans überlässt.⁷⁷⁾

2. Wenn das Publikum Destinatär ist.

3. Endlich fehlt ein solches auch dann, wenn Tiere Destinatäre sind. Ein Klagerecht setzt eben immer die Rechtsfähigkeit des Berechtigten voraus; diese aber fehlt den Tieren.⁷⁸⁾

In diesen Fällen also hat es beim Beschwerderecht sein Bewenden und fehlt auch bei Versagen der Aufsichtsbehörde ein Klagerecht, da eben die Voraussetzungen dafür fehlen.

Dagegen besteht noch ein Klagerecht auf Feststellung, dass beim Kläger die Merkmale erfüllt seien, die für die Zugehörigkeit zum Kreis der ohne weiteres oder bedingungsweise berechtigten Destinatäre gefordert werden.⁷⁹⁾

Wiederum bei Personalfürsorgestiftungen finden wir etliche Male die Bestimmung, dass ein Anspruch der

⁷⁷⁾ Sehr beachtenswert ist auch die Motivierung Gautschys (S. 427), der es als einen Widerspruch gegen den — auch in dieser Arbeit vertretenen — Grundsatz, dass vor allem dem Willen des Stifters Nachachtung verschafft werden müsse, bezeichnet, wenn der Stifter die Bestimmung der Destinatäre gewissen Personen oder einer Verwaltung überlassen habe und nun einer Gerichtsbehörde ihrerseits die freie Entscheidungsbefugnis zustehen würde.

⁷⁸⁾ Anderer Meinung ist Bekker (S. 25/6), wobei er immerhin zugibt, dass der Richter ein verwundertes Gesicht machen würde, bei dem eine Klage namens des Hühnerhundes Tyras oder der englischen Stute Bellona eingehen würde.

Während Hölder (S. 261/2) für Tiere jedermann ein Beschwerderecht gibt (cf. oben), so lehnt er mit Recht ein analoges Klagerecht ab, da eben diesen Angehörigen des Gemeinwesens die für die Klagbarkeit unerlässliche Beziehung zum Anspruch fehle.

⁷⁹⁾ Cf. BGE 50 II 415 ff. und Erläut. dazu bei Gautschy S. 426.

Destinatäre ausdrücklich wegbedungen wird.⁸⁰⁾ Während ich, wie oben ausgeführt, einen Ausschluss des Beschwerderechtes auf diesem Wege für unzulässig erachte, so verhält es sich hier mit der Klagbarkeit anders. Der Anspruch der Destinatäre beruht eben auf dem einseitigen Stiftungsgeschäft, dem Willen des Stifters, und wenn dieser ihn ausdrücklich ausschliesst, so ist das so gut zu respektieren, wie wenn er z. B. die Stiftung zeitlich befristet oder die Destinatäre so unbestimmt nennt, dass ein klagbarer Anspruch sowieso ausgeschlossen ist. Die vom unausschliessbaren Beschwerderecht ergänzte Aufsicht bietet ja auch hier eine ziemlich grosse Sicherheit.

⁸⁰⁾ So absolut beim Unterstützungsfonds der Schappespinnerei Zimmerlin-Forcart & Cie. und dem Wohlfahrtsfonds der Gebr. Bollag, Bettfedernfabrik.

Ferner solange die Destinatäre nicht zu Beiträgen herangezogen werden beim Personalunterstützungsfonds der Firma W. & J. Rapp.
